

Drs. AR 45/2016

## Gutachten

zum Antrag des Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut  
ACQUIN e.V. vom 15.09.2015 auf Akkreditierung und auf Überprüfung der Einhal-  
5 tung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher  
Education Area (ESG)

- vorgelegt am 02.06.2016 -

### I. Zusammenfassung

ACQUIN gehört zu den lang etablierten Akkreditierungsagenturen in Deutschland und ist  
10 regelmäßig sowohl im Inland als auch international tätig. Die Gutachtergruppe gewann ei-  
nen positiven Eindruck von der Agentur und insbesondere von den in den Gremien und  
der Geschäftsstelle engagierten Personen. Diese nehmen mit hoher Kompetenz und Mo-  
tivation ihre Aufgaben wahr.

Generell zeichnet ACQUIN eine kommunikationsorientierte Kultur aus, die Interaktion vor  
15 schriftlich fixierte Steuerung stellt. Dessen ungeachtet hat sich die Agentur seit der letzten  
Reakkreditierung vor dem Hintergrund der damaligen Monita verstärkt um eine Formali-  
sierung interner Prozesse beispielsweise im Qualitätsmanagement bemüht.

Eine Besonderheit von ACQUIN liegt in der mehrstufigen Struktur mit Fachausschüssen  
und Akkreditierungskommission, die eine Rückbindung in die Fachcommunities erleichtert  
20 und über die Akkreditierungskommission eine fachübergreifende Betrachtung der Verfah-  
ren sichert. Diese Struktur erfordert jedoch einen erhöhten internen Betreuungs- und  
Kommunikationsbedarf, auf den künftig noch mehr Augenmerk zu legen sein wird. Auf-  
merksamkeit erfordern auch die personellen Ressourcen.

Dem Eindruck der Gutachtergruppe steht die Definition und Dokumentation von Verfah-  
25 rensformaten, die derzeit nicht oder wenig Anfragen von Hochschulen generieren, deut-  
lich im Hintergrund des Engagements der Agentur. Im Einzelnen sind dies die Audits in  
Österreich sowie die Verfahren der Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten, deren  
Aufbereitung durch die Agentur nicht allen Anforderungen der ESG (denen in der Sache  
30 durchaus Genüge getan wird) entsprechen. Dies wird in den entsprechenden Standards  
vermerkt, soll allerdings den positiven Gesamteindruck von der Arbeit der Agentur nicht  
schmälern.

## II. Verfahrensgrundlagen

### II.1. Gesetzlicher Auftrag

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* hat die Stiftung den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates sowie die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung einer Akkreditierungsagentur erfolgt auf Grundlage des Beschlusses „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen*“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010.

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Akkreditierungskriterien die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*, wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Mit der Berücksichtigung dieser Standards unterstrich der Akkreditierungsrat die zentrale Rolle der Akkreditierung für die Verwirklichung der Ziele des Bologna-Prozesses und machte deutlich, dass Qualitätssicherung im Hochschulbereich und besonders Akkreditierungen sich nicht mehr ausschließlich an nationalen Standards oder Besonderheiten orientieren können. Weitere wichtige Quellen der Kriterien des Akkreditierungsrates waren der Code of Good Practice des European Consortium for Accreditation vom 03.12.2004 und die Guidelines of Good Practice des International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education vom April 2005. Die Verabschiedung der neuen *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) im Mai 2015 in Eriwan* wird der Akkreditierungsrat zum Anlass nehmen, seine Regeln und Kriterien grundlegend zu überarbeiten.

### II.2 Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area

Um als Mitglied in der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) anerkannt zu sein oder in das European Quality Assurance Register for Higher

Education (EQAR) aufgenommen zu werden, muss eine Agentur in einer externen Begutachtung nachweisen, dass sie die ESG einhält. Für das EQAR gilt dabei die Vollmitgliedschaft einer Agentur bei ENQA als prima facie Nachweis der Einhaltung der ESG.

5 Um doppelte externe Begutachtungen zu vermeiden, bietet der Akkreditierungsrat den Agenturen an, im Rahmen der Akkreditierung auch zu überprüfen, ob sie die Teile 2 und 3 der ESG einhalten und dies in einem eigenen Teil des Gutachtens explizit darzustellen. Diese Begutachtung wird daher in Anlehnung an die *Guidelines for external reviews of quality assurance agencies in the EHEA* durchgeführt.

10

### **II.3. Wesentliche Ergebnisse der vorangegangenen Akkreditierung/ENQA-Review/EQAR-Registration**

Die letzte Reakkreditierung von ACQUIN hat der Akkreditierungsrat im Jahr 2011 mit drei Auflagen und sechs Empfehlungen verbunden.<sup>1</sup> Auch die Eintragung im Europäischen Register (EQAR) wurde mit drei sogenannten „flagged issues“ ausgesprochen, d.h. es wurden Punkte markiert, die in der nachfolgenden Evaluation besondere Aufmerksamkeit erfahren sollen.<sup>2</sup> Im Folgenden werden alle diese Aspekte Berücksichtigung bei den zugehörigen ESG-Standards erfahren.

20

### **II.4 Ablauf des Verfahrens**

ACQUIN hat mit Schreiben vom 15.09.2015 den Antrag auf Akkreditierung als Akkreditierungsagentur beim Akkreditierungsrat eingereicht.

25 Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 30.09.2015 folgende Gutachterinnen und Gutachter benannt:

- Prof. Dr. Christian Frevel, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Altes Testament (Vorsitz)
- Dr. Heli Mattisen, Estonian Higher Education Quality Agency (EKKA) (Internationale

---

<sup>1</sup> Die Erfüllung der Auflagen wurde vom Akkreditierungsrat am 23.02.2012 und am 28.06.2012 festgestellt.

<sup>2</sup> Ebenfalls in der Begutachtung berücksichtigt wurde das Schreiben des Präsidenten von ENQA vom 12.10.2012 an ACQUIN.

Sachverständige)

- Franziska Raudonat, Studentin an der Technischen Universität Kaiserslautern
- Udo Seeliger, ehrenamtlicher Bildungsreferent bei der IG Metall (Berufspraxis)
- Dr. Gabriele Witter, Verantwortliche für Hochschulplanung und Qualitätssicherung,  
5 Hochschule Bremen (Hochschulvertreterin)

Für den Akkreditierungsrat begleiteten das Verfahren Professor Dr. Reinhold R. Grimm und Dr. Olaf Bartz. Die Gutachtergruppe wurde von Agnes Leinweber aus der Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland unterstützt.

10 Am 08.01.2016 fand in Berlin ein Vorbereitungstreffen für die Gutachterinnen und Gutachter statt, in dessen Rahmen die geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates und die ESG vorgestellt und erläutert wurden. Zudem diente das Vorbereitungstreffen dazu, die Kenntnisse über den Verfahrensablauf und das Rollenverständnis von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren zu vertiefen.

### 15 **Antragsbegründung**

Am 04.01.2016 legte die Agentur eine Begründung des Antrages nebst weiteren Unterlagen vor. Mit Email vom 12.02.2016 wurden Unterlagen nachgefordert, die mit Schreiben vom 07. und 08.03.2016 eingingen.

20 Die von ACQUIN mit der Antragsbegründung eingereichten Unterlagen sind aussagekräftig und dokumentieren sehr umfassend die Verfahrensschritte und Bewertungsmaßstäbe der Agentur. Die Antragsbegründung zum Teil 2 der ESG gliedert sich nicht nach den Standards, sondern nach den einzelnen Verfahrensformaten. Auch Ausführungen zu den Kriterien zur Akkreditierung von Agenturen werden in die Darstellung der Verfahrensabläufe integriert. Beides erschwert die Lesbarkeit und Auffindbarkeit von Informationen.

25

### **Begehung**

30 Vom 30.03. bis 31.03.2016 fand am Sitz der Agentur in Bayreuth eine Begehung statt, in deren Vorfeld sich die Gutachtergruppe am 29.03.2016 zu einer Vorbesprechung zusammenfand. Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Leitung der Agentur, Mitgliedern der Akkreditierungskommission und der Fachausschüsse, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, Mitgliedern des Betriebsrates, mit Gutachterinnen und Gutachtern sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, an denen die Agentur bereits Verfahren durchgeführt hat. Im Rahmen der Begehung wurden weitere Unterlagen

nachgereicht. (Der Ablaufplan ist als Anlage beigefügt.)

Die Gutachtergruppe legte mit Datum vom 02.06.2016 unter Berücksichtigung der Stellungnahme von ACQUIN vom 31.05.2016 mit einstimmigem Votum dieses Gutachten vor.

Das vorliegende Gutachten basiert auf den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)* aus dem Mai 2015 und dem Beschluss des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010. Der Beschluss des EQAR „Policy on the Use and the Interpretation of the ESG“ vom 12.06.2015 wurde in die Begutachtung einbezogen.

10

## II.5 Das deutsche Akkreditierungssystem

Das deutsche Akkreditierungssystem ist dezentral organisiert und dadurch gekennzeichnet, dass Akkreditierungsagenturen für eine Tätigkeit in Deutschland durch den Akkreditierungsrat zugelassen werden. Die Akkreditierung wurde im Jahr 1998 eingeführt und basierte von Anfang an auf der Beteiligung von Wissenschaft, Studierenden und Berufspraxis.

Aufgabe der Akkreditierung ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit einschließt. In der Regel ist die Akkreditierung Voraussetzung für die Einführung und Erhaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Ergänzend zur Programmakkreditierung wurde 2007 die Systemakkreditierung eingeführt. Eine positive Systemakkreditierung berechtigt eine Hochschule, das Gütesiegel des Akkreditierungsrates für Studiengänge nach den Maßgaben ihres internen Qualitätssicherungssystems zu vergeben.

Die Tätigkeit des Akkreditierungsrates basiert auf dem am 15. Februar 2005 verabschiedeten Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. Neben der zeitlich befristeten Zulassung von Agenturen für die Tätigkeit in Deutschland legt der Akkreditierungsrat die Grundanforderungen für Akkreditierungsverfahren fest, die nach verlässlichen und transparenten Standards durchzuführen sind. Gleichzeitig trägt der Akkreditierungsrat dafür Sorge, dass die in der Verantwortung der Länder liegenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden. Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

übernimmt auch die Aufgaben einer zentralen Dokumentationsstelle für das Akkreditierungswesen und verwaltet die Datenbank der in Deutschland akkreditierten Studiengänge.

5 Ein europäischer Konsens in der Qualitätssicherung von Hochschulen wurde mit den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (nachfolgend ESG) erstmals von den für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet wurden. Eine überarbeitete Fassung der ESG wurde im Mai 2015 auf der Konferenz der  
10 Ministerinnen und Minister in Eriwan beschlossen. Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, berücksichtigte der Akkreditierungsrat von Anfang an die ESG.

### III. Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut ACQUIN e.V.

#### III.1 Gründung

Das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut ACQUIN e.V. wurde am 26. Januar 2001 gegründet. Ausschlaggebend war ein Beschluss der Bayerischen  
5 Rektorenkonferenz im Mai 2000, eine unabhängige Agentur zur Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master zu errichten. Die Initiative der bayerischen Universitäten wurde von Universitäts- und Fachhochschulvertretern aus Baden-Württemberg, Bayern, Österreich, Sachsen und Thüringen mitgetragen.

10

#### III.2 Organisation

Das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut ACQUIN ist ein eingetragener Verein mit anerkannter Gemeinnützigkeit. Zu seinen Mitgliedern zählen neben den mittlerweile über 170 Hochschulen in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Ungarn und den USA auch wissenschaftsnahe Berufs- und Fachverbände.

15

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Mitgliederversammlung und die Akkreditierungskommission. Als weitere Gremien sind in der Satzung Fachausschüsse, Gutachtergruppen und die Beschwerdekommision vorgesehen. Als zentrales Beschlussgremium der Agentur ist die Akkreditierungskommission vor allem zuständig für die Beschlussfassung über die Akkreditierung von Studiengängen und hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen sowie über die Beurteilungskriterien und Verfahrensgrundsätze der Agentur. Als beschlussfassendes Gremium der Agentur ist sie auch in Verfahren der Zertifizierung tätig und stellt ggfs. bei Evaluationen das Begutachtungsergebnis fest<sup>3</sup>. Satzungs-  
20 gemäß hat sie darüber hinaus die Aufsichtspflicht bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter<sup>4</sup>. Aufgabe der insgesamt neun Fachausschüsse ist es, die Gutachtergruppen zu bestellen und zu deren Berichten und Beschlussvorschlägen jeweils Stellung zu nehmen. Auch bewerten sie die von Hochschulen im Rahmen der Auflagenerfüllung eingereichten Unterlagen und geben hierzu der Akkreditierungskommission eine Beschluss-  
25 empfehlung.

---

<sup>3</sup> Siehe S. 9 im QM-Handbuch (Anlage 4).

<sup>4</sup> Siehe § 9 (7) der Satzung.

### III.3 Ausstattung

Gemäß dem Finanzbericht erzielte ACQUIN im Jahr 2014 Einnahmen in Höhe von 2.438.328 Euro. Die Ausgaben betragen 2.378.417 Euro. Für periodisch wiederkehrende Zahlungen wie Gehälter und Mieten hat ACQUIN für einen Zeitraum von ca. vier Monaten eine Rücklage in Höhe von etwa 395 T€ gebildet.

Das Personal in der Geschäftsstelle umfasst mit Stand zum 31.12.2015 18 Angestellte, davon sind 17 Mitarbeiter/-innen unbefristet und überwiegend in Vollzeit beschäftigt. Drei Angestellte sind in Teilzeit (1,75 Vollzeitäquivalente) beschäftigt, so dass sich ein Personalbestand von 16,75 Vollzeitäquivalenten ergibt. Hinzu kommen acht studentische Hilfskräfte.

Die Geschäftsstelle von ACQUIN hat ihren Sitz in Bayreuth. Hier wurden Räumlichkeiten angemietet, die insgesamt 630 qm Bürofläche und 150 qm Nebenfläche umfassen.

Jeder Arbeitsplatz ist zeitgemäß mit Mobiliar, EDV, Internet- und Telefonanschluss ausgestattet. Das Sachanlagevermögen von ACQUIN betrug zum 31. Dezember 2014 etwa 37 T€. Dieses setzt sich aus Büroeinrichtung und Geschäftsausstattung zusammen. Seit April 2012 verfügt ACQUIN über einen Dienstwagen, der allen Beschäftigten für dienstliche Fahrten zur Verfügung steht.

### III.4 Tätigkeitsspektrum

Die Agentur ACQUIN führt gemäß der Satzung (Anlage 1) auf nationaler Ebene regelmäßig Verfahren der Programmakkreditierung und der Systemakkreditierung durch. Im Jahr 2014 hat ACQUIN 325 Akkreditierungen von Studiengängen durchgeführt und für 293 Studiengänge die Erfüllung von Auflagen festgestellt (Siehe Jahresbericht 2014 S. 16, Anlage 49). Darüber hinaus wurden vier Verfahren der Systemakkreditierung abgeschlossen und zwei weitere eröffnet. Allein bezogen auf die Entscheidungen im deutschen Akkreditierungssystem gehört ACQUIN damit zu den großen vier Akkreditierungsagenturen (ACQUIN, ASIIN, ZEvA und AQAS). Im Zeitraum 2011 bis 2015 wurden 1907 Studiengänge und 18 hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme (Systemakkreditierung) akkreditiert.

Auch international ist ACQUIN sowohl in Verfahren der Programmakkreditierung als auch in der institutionellen Akkreditierung aktiv. Durch die Listung im Nationalen Register für Akkreditierungsagenturen der Republik Kasachstan ist ACQUIN berechtigt, Studiengänge und Hochschulen in Kasachstan zu akkreditieren (Anlage 33).

Quantitativ fällt der internationale Bereich weniger ins Gewicht: Im Jahr 2014 wurden 26

Studiengänge in Kasachstan akkreditiert, sechs Studiengänge aus Russland in Auflagenerfüllung behandelt und ein Studiengang in der Schweiz begutachtet (siehe Jahresbericht 2014 S. 19f, Anlage 49). Insgesamt wurden im Zeitraum von 2011 bis 2015 gemäß S. 12 der Antragsbegründung 145 Studiengänge im Ausland akkreditiert. Gemäß einer Aufstellung in Anlage 31 war ACQUIN schwerpunktmäßig in Kasachstan aktiv. Einzelne Studiengänge wurden auch in Litauen, Russland, Bulgarien und Ägypten akkreditiert. Insgesamt zwei institutionelle Akkreditierungen wurden im selben Zeitraum vorgenommen: die European Polytechnical University in Bulgarien und die University of Balamand im Libanon.

ACQUIN ist ebenso berechtigt, in Österreich sogenannte Audits an Universitäten und Fachhochschulen gemäß § 22 Abs. 2 HS-QSG (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz) durchzuführen (Anlage 35). Ein Verfahren eines Audits in Österreich wurde seit der Zulassung allerdings noch nicht durchgeführt.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) der Schweiz hat ACQUIN am 17. Januar 2008 anerkannt, in seinem Auftrag Akkreditierungsgesuche von Schweizer Fachhochschulen durchzuführen. Die Agentur konnte keine Auskunft geben, ob diese Zulassung nach Inkrafttreten des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG am 01.01.2015 noch Gültigkeit besitzt.

Für Weiterbildungsangebote von Hochschulen und anderen Bildungsträgern werden zudem Zertifizierungsverfahren angeboten (Antragsbegründung S. 2). Bisher hat ACQUIN nach eigener Auskunft zwei dieser Verfahren als Pilotprojekte durchgeführt (Antragsbegründung S. 11).

ACQUIN unterhält eine Tochtergesellschaft ACQUINUS. Die ACQUINUS GmbH berät Hochschulen und hochschulnahe Institutionen in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistungen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit von ACQUINUS lag im Berichtszeitraum auf der Beratung von privaten deutschen Hochschulen in der Vorbereitung auf die institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat. Ebenso wurden einzelne Hochschulen auf eine Systemakkreditierung vorbereitet, die jeweils von einer anderen Agentur durchgeführt wurde bzw. wird (Anlage 2). Im Jahr 2013 begutachtete ACQUINUS im Rahmen eines Projektes mit der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) ein „Regionales Referenzcurriculum `Lebensmitteltechnologie – Bachelor of Science“ für die Länder Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan und Usbekistan. Auch führte ACQUINUS eine Evaluation an der Freiburger Akademie für Universitäre Weiterbildung durch (Anlage 2).

---

Für die Begutachtung der Einhaltung der ESG werden im Folgenden die Tätigkeitsfelder der nationalen Akkreditierung (Programm- und Systemakkreditierung), der Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten<sup>5</sup>, der internationalen Akkreditierung (Programmakkreditierung und institutionelle Akkreditierung) und das Audit berücksichtigt. Da ACQUINUS im Berichtszeitraum nur zwei mittelbar mit Studium und Lehre zusammenhängende Evaluationen durchführte und die übrigen Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich der ESG fallen, werden diese im Einzelnen nicht für die Begutachtung der ESG berücksichtigt. Es wird lediglich den Fragen nachzugehen sein, ob das Engagement von ACQUINUS in der Beratung von Hochschulen mit der Zertifizierung/Akkreditierung durch ACQUIN kollidieren könnte und ob eine unzulässige Quersubventionierung besteht.

---

<sup>5</sup> Für die Begutachtung der ESG sind nur Weiterbildungsangebote an Hochschulen relevant.

#### IV. Bewertung zu den European Standards and Guidelines (ESG)

##### 2.1 Consideration of internal quality assurance

###### STANDARD:

External quality assurance should address the effectiveness of the internal quality assurance processes described in Part 1 of the ESG.

###### GUIDELINES:

Quality assurance in higher education is based on the institutions' responsibility for the quality of their programmes and other provision; therefore it is important that external quality assurance recognises and supports institutional responsibility for quality assurance. To ensure the link between internal and external quality assurance, external quality assurance includes consideration of the standards of Part 1. These may be addressed differently, depending on the type of external quality assurance.

#### Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

#### 5 Dokumentation

Für die verschiedenen Tätigkeitsfelder legt ACQUIN eine Reihe von Leitfäden vor, auf deren Basis die Verfahren durchgeführt werden:

- Programmakkreditierung: „Leitfaden für Verfahren der Programmakkreditierung“ (Anlage 5),
- 10 • Systemakkreditierung: „Leitfaden für Verfahren der Programmakkreditierung“ (Anlage 18),
- Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten: „Leitfaden für Verfahren der Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten“ (siehe nachgelieferte Unterlagen),
- 15 • internationale Programmakkreditierung: „Guidelines für Programme Accreditations Procedures“ (Anlage 36),
- institutionelle Akkreditierung: „Guidelines for Institutional Accreditation“ Anlage 40),
- Audits in Österreich: „Leitfaden ‚Institutionelles Audit und Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems‘“ (Anlage 29).

20 In einem Statement in den nachgelieferten Unterlagen erläutert ACQUIN, dass Verfahren der institutionellen Akkreditierung auf der Grundlage der ESG, der Standards für „Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen“ (Abschnitt B.IV) des Wissenschaftsrates und unter Einbeziehung des nationalen Kontextes stattfinden. Die internationale Programmakkreditierung berücksichtigt ebenfalls neben den ESG den nationalen Kontext. Die Verfahren der Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten führt ACQUIN in Anleh-

nung an die Kriterien des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung durch, die die ESG umsetzen.

### **Bewertung**

5 Die mit dem Antrag auf Reakkreditierung vorgelegten Leitfäden bieten ausführliche Informationen, die sich an den Verfahren und Kriterien orientieren und den jeweiligen Stand der Richtlinien widerspiegeln. Die Gutachtergruppe bewertete diese Dokumente überwiegend als zureichend (zu den Einschränkungen s. im Folgenden).

10 Die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung von ACQUIN richten sich nach den Regeln des Akkreditierungsrates, die sich an der Version der ESG aus dem Jahr 2005 orientieren. Der Akkreditierungsrat überarbeitet derzeit die Regeln und berücksichtigt dabei die die im Jahr 2015 verabschiedete Version der ESG. Da sich eine Reihe von Aspekten aus Teil 1 der ESG [2005] so oder in ähnlicher Form auch in der aktuellen Version finden, kann dennoch für eine Reihe von Standards der Teil 1 eine Umsetzung festgestellt werden. Eine entsprechende Tabelle findet sich im Anhang des Gutachtens.

15 Für die übrigen von ACQUIN durchgeführten Verfahren liegen solche detaillierten Gegenüberstellungen nicht vor. Für die Gutachtergruppe wurde in den Gesprächen mit Mitgliedern der Fachausschüsse und mit Gutachterinnen und Gutachtern allerdings plausibel, dass die ESG Teil 1 in allen Tätigkeitsfeldern Berücksichtigung finden. Ausführlich wurde im Rahmen der Begehung die Frage thematisiert, wie ACQUIN mit Widersprüchen der  
20 ESG und nationaler Vorgaben vorgehe (siehe ESG 2.2).

### **Empfehlungen**

1. Zur Umsetzung der ESG Teil 1 in den Verfahren außerhalb der Geschäftsfelder des Akkreditierungsrates sollte analog zu dessen Äquivalenztabelle eine Aufstellung veröffentlicht werden.

25

### **Ergebnis**

**Der Standard 2.1 ist erfüllt.**

**2.2 Designing methodologies fit for purpose****STANDARD:**

External quality assurance should be defined and designed specifically to ensure its fitness to achieve the aims and objectives set for it, while taking into account relevant regulations. Stakeholders should be involved in its design and continuous improvement.

**GUIDELINES:**

In order to ensure effectiveness and objectivity it is vital for external quality assurance to have clear aims agreed by stakeholders.

The aims, objectives and implementation of the processes will

- bear in mind the level of workload and cost that they will place on institutions;
- take into account the need to support institutions to improve quality;
- allow institutions to demonstrate this improvement;
- result in clear information on the outcomes and the follow-up.

The system for external quality assurance might operate in a more flexible way if institutions are able to demonstrate the effectiveness of their own internal quality assurance.

**Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

5 Der Leitfaden für die Programmakkreditierung war in der letzten Reakkreditierung im Jahr 2011 Gegenstand einer Auflage: „ACQUIN legt bis zum 07.12.2011 einen Leitfaden für Verfahren der Programmakkreditierung vor, aus dem in eindeutiger und transparenter Weise hervorgeht, dass die Kriterien des Akkreditierungsrates den zentralen Bewertungsmaßstab für die Akkreditierung von Studiengängen darstellen. (Kriterium 2.2.1).“ (Auflage 1).

10 Zusätzlich wurde auch die Empfehlung 1 ausgesprochen: „ACQUIN sollte in seinen Leitfäden (und auch in dem Mustergutachtengerüst) deutlich machen, dass Akkreditierung nicht als Beratungsprozess, sondern in erster Linie als Verfahren zur Feststellung von Qualität zu verstehen ist.“

15 Die internationalen Aktivitäten waren EQAR bei der letzten Registrierung eine kritische Bemerkung wert („flagged issue“): „It should receive attention whether ACQUIN's international accreditation and evaluation activities take place on a clearly defined and transparent basis, within and beyond the EHEA.“ (siehe Anlage 32).

**Dokumentation**

20 Für alle Tätigkeitsfelder legt ACQUIN Leitfäden vor (siehe ESG 2.1). Diese sind gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung (Anlage 1) von der Akkreditierungskommission beschlossen worden. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung sind in der Akkreditierungskommission Universitäten, Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen sowie Berufspraxis und Studierende vertreten. Auch die Überarbeitung bzw. Aktualisierung der Leitfäden erfolgt gemäß § 9

Abs. 5 in der Akkreditierungskommission.

Die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung fußen ausweislich der Leitfäden auf den Regeln des Akkreditierungsrates und berücksichtigen ebenso die ländergemein-  
5 samen und landesspezifischen Strukturvorgaben sowie den Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (vgl. ESG 2.1 und 2.5).

In den internationalen Tätigkeitsfeldern berücksichtigt die Agentur neben den Bewertungsmaßstäben der Leitfäden ebenso die gesetzlichen Vorgaben im Sitzland der Hochschule (Antragsbegründung S. 12 und auf S. 15 und Ethikrichtlinie in Anlage 46). Als Hintergrundinformation legt ACQUIN das kasachische Hochschulgesetz in englischer Sprache vor.  
10

### **Bewertung**

Das Verhältnis zum Akkreditierungsrat in den letzten Jahren gestaltete sich nach dem Eindruck der Gutachtergruppe mitunter schwierig. Als Mitgliedsorganisation geprägt von akademischem Selbstbewusstsein, beansprucht ACQUIN Freiräume für sich, was in einem Spannungsverhältnis zur Aufgabe des Akkreditierungsrates als Regulierungsbehörde und Wettbewerbshüter stehen kann.  
15

Generell erfüllen die Verfahrensdokumente für die Programm- und Systemakkreditierung die Anforderungen von ESG Standard 2.2. In den Leitfäden für die Programm- und Systemakkreditierung werden die Regeln des Akkreditierungsrates sowohl hinsichtlich der  
20 Verfahrensschritte als auch bezogen auf die Bewertungsmaßstäbe adäquat umgesetzt. Die Kriterien des Akkreditierungsrates werden deutlicher als die zentralen Beurteilungskriterien in den Leitfäden von ACQUIN benannt sind, als es noch bei der vorangegangenen Reakkreditierung in 2011 festgestellt wurde (siehe oben Auflage 1).

Aspekte des Leitbildes von ACQUIN (Anlage 19) wurden in den Leitfäden zur Programm- und Systemakkreditierung berücksichtigt. Beispielsweise setzt sich ACQUIN unter anderem das sehr allgemeine Ziel, zur Flexibilisierung und Internationalisierung der deutschen  
25 Hochschulausbildung beizutragen. Dementsprechend sehen die Leitfäden vor, dass die Ziele der Hochschule im Studiengang bzw. im Qualitätsverständnis der hochschulinternen Qualitätssicherung definiert werden und einen Bewertungsmaßstab bilden. Die Weiterentwicklung von Studiengängen bzw. hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen  
30 werden explizit in den Leitfäden thematisiert (zum Leitbild siehe auch ESG Standard 3.1). Auch gehen die Verfahrensschritte und Anforderungen in der Programm- und Systemakkreditierung nicht über diejenigen vom Akkreditierungsrat hinaus und tragen so zur Effizienz der Verfahren im Sinn der Leitlinie zu ESG 2.2 bei.

Für die internationalen Aktivitäten (internationale Programmakkreditierung, institutionelle Akkreditierung, Audit) sowie die Verfahren der Zertifizierung der Weiterbildungsprogramme liegen ebenfalls schlüssige Verfahrensdokumente vor. Die Bewertungsmaßstäbe sind angemessen und orientieren sich an den Zielen der Hochschulen. Insofern wurde der „flag“ des EQAR Rechnung getragen.

Der Leitfaden für das institutionelle Audit setzt die Anforderungen aus § 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG) in Österreich um. Die Verabschiedung aller Leitfäden in der Akkreditierungskommission sichert eine angemessene Beteiligung der Interessensgruppen.

Ausführlich wurde im Rahmen der Begehung thematisiert, wie ACQUIN in internationalen Verfahren mit Konflikten zwischen nationalen Vorgaben und den ESG umgeht. Nicht immer müssen nationale Vorgaben dem Wortlaut den ESG widersprechen, können aber dennoch in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. Beispielsweise geht Standard 1.2 der ESG davon aus, dass eine Hochschule ihre Studiengänge selbst gestalten kann. Demgegenüber bestehen in vielen Ländern, darunter Kasachstan und Russland, umfangreiche ministerielle Vorgaben zu den Curricula.

In den Gesprächen mit der Agentur wurden unterschiedliche Sichtweisen geäußert, wie die externe Qualitätssicherung in solchen Fällen agieren könnte. Einzelne schlugen vor, solche Spannungsverhältnisse eher „auszublenden“. Gleichzeitig sind auf der Internetseite von ACQUIN auch Gutachten zu Studiengängen in Kasachstan zu finden, die die staatlichen Vorgaben als Hintergrundinformation thematisieren.<sup>6</sup>

Die Gutachtergruppe möchte ACQUIN zu einem offenen Vorgehen ermuntern und plädiert für Transparenz. Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, ob und welche nationale Vorgaben ggfs. in einem Spannungsverhältnis zu den ESG stehen. Dies sollte im Gutachten in diplomatischer Weise differenziert thematisiert werden und könnte ggfs. auch ein mögliches Thema für eine übergreifende Länderanalyse sein (siehe ESG 3.4). Positiv wertet die Gutachtergruppe die von ACQUIN für ihre Arbeit formulierten Anforderungen aus der Ethikrichtlinie.

---

<sup>6</sup> Beispielsweise der Akkreditierungsbericht zum Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren an der Deutsch-Kasachischen Universität in Almaty „Finanzen“ (B.A./M.A.), „Management“ (B.A./M.A.) und „Marketing“ (B.A.).

## Empfehlungen

2. ACQUIN sollte sicherstellen, dass eventuelle Widersprüche zwischen nationalen Vorgaben und den ESG im Gutachten thematisiert werden.

## Ergebnis

### 5 Der Standard 2.2 ist erfüllt.

#### 2.3 Implementing processes

##### STANDARD:

External quality assurance processes should be reliable, useful, pre-defined, implemented consistently and published. They include

- a self-assessment or equivalent;
- an external assessment normally including a site visit;
- a report resulting from the external assessment;
- a consistent follow-up.

##### GUIDELINES:

External quality assurance carried out professionally, consistently and transparently ensures its acceptance and impact.

Depending on the design of the external quality assurance system, the institution provides the basis for the external quality assurance through a self-assessment or by collecting other material including supporting evidence. The written documentation is normally complemented by interviews with stakeholders during a site visit. The findings of the assessment are summarised in a report (cf. Standard 2.5) written by a group of external experts (cf. Standard 2.4).

External quality assurance does not end with the report by the experts. The report provides clear guidance for institutional action. Agencies have a consistent follow-up process for considering the action taken by the institution. The nature of the follow-up will depend on the design of the external quality assurance.

## Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

## Dokumentation

10 In den bereits unter ESG Standard 2.1 und 2.2 thematisierten Leitfäden werden für die Verfahren auch die jeweiligen Schritte festgelegt.

Bezogen auf das Verfahren des institutionellen Audits liegen keine verbindlichen Festlegungen zum Ablauf bzw. den Zuständigkeiten für die einzelnen Verfahrensschritte beispielsweise im Leitfaden vor. Auch ist unklar, ob hier eine Entscheidung unter Auflagen

15 möglich ist und wie der Prozess der Auflagenerfüllung verlaufen würde. In einem Statement in den nachgelieferten Unterlagen erläutert ACQUIN, das die Agentur in diesem Geschäftsfeld nicht tätig sei. In ihrer Stellungnahme vom 31.05.2016 zum Gutachten erläutert die Agentur, dass der Ablauf des institutionellen Audits hinsichtlich der Zuständigkeiten, Verfahrensschritten und Entscheidungsmöglichkeiten dem Verfahrensablauf der Ver-

20 fahren der Systemakkreditierung folge.

Alle übrigen Verfahren beinhalten gemäß den Leitfäden die Option von Auflagen im Sinne eines follow-up, sofern Mängel in der Begutachtung festgestellt werden.

Wenn Auflagen im Leitfaden vorgesehen sind, werden die Prozesse zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen im QM-Handbuch von ACQUIN dokumentiert: In allen Verfahrensarten prüft der zuständige Fachausschuss die Unterlagen der Hochschule und gibt eine Stellungnahme als Beschlussvorlage an die Akkreditierungskommission ab. Diese trifft die Entscheidung über die Feststellung der Aufлагenerfüllung.<sup>7</sup>

Als weiteres follow-up ist in der Systemakkreditierung gemäß Ziffer 5.17 der Regeln des Akkreditierungsrates eine Zwischenevaluation nach der Hälfte der ersten Akkreditierungsperiode vorgesehen (Anlage 18, S. 16). Der Ablauf wird ebenfalls im QM-Handbuch beschrieben (Anlage 4, S. 41 und 47). Demnach nimmt der Fachausschuss Systemakkreditierung eine Dokumentation einer Selbstevaluation der Hochschule entgegen, bestellt eine Gutachtergruppe und entscheidet ob ggfs. eine Begehung erforderlich ist. Den Bericht der Gutachtergruppe nehmen der Fachausschuss Systemakkreditierung und die Akkreditierungskommission von ACQUIN zur Kenntnis.

Zur Struktur und Veröffentlichung der Berichte siehe ESG Standard 2.6.

Zur Konsistenz von Bewertungen und Entscheidungen siehe ESG Standard 2.5.

### **Bewertung**

Alle von ACQUIN praktizierten Qualitätssicherungsverfahren basieren auf einer Selbstevaluation des Antragstellers, in der Regel auf einer Begehung und einem Gutachten. Nur bei der Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten ist gemäß S. 11 der Antragsbegründung als Regelfall eine Begutachtung auf Aktenlage, verbunden mit einer Onlinekonferenz, vorgesehen. Auf Grund des begrenzten Umfangs von Weiterbildungsangeboten ist dieses Vorgehen auch plausibel und vereinbar mit Standard 2.3, der von einer Begehung im Regelfall ausgeht.

Die Position ACQUINs, die formale Festlegung von Verfahrensschritten für das Audit in Österreich erübrige sich auf Grund der geringen Nachfrage, kann von der Gutachtergruppe nicht geteilt werden. ACQUIN sollte hier mehr Transparenz beispielsweise durch Ergänzung des Leitfadens und der Ablaufschemata in dem QM-Handbuch schaffen.

---

<sup>7</sup> Im QM –Handbuch: Für die Programmakkreditierung siehe S. 30, für die Systemakkreditierung siehe S. 49, internationale Programmakkreditierung siehe S. 55, institutionelle Akkreditierung siehe S. 68 und Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten siehe S. 83.

Ein follow-up im Sinne des Standards 2.3 ist bei den Akkreditierungsverfahren über die Option der Auflagen gegeben; die Prozesse der Auflagenerfüllung sind nachvollziehbar beschrieben. In der Systemakkreditierung stellt die Zwischenevaluation ein follow-up dar. Deren Ausgestaltung obliegt Hochschulen und Agenturen gemeinsam.

- 5 Die Gutachtergruppe hatte bei der Begehung den Eindruck, dass die Verfahrensschritte nicht allen deutlich genug waren. Zu Unklarheiten führten ähnliche Begriffe für unterschiedliche Texte, wie beispielsweise der Bericht der Hochschule und der Bericht zur Zwischenevaluation. Dem sollte die Agentur in der Kommunikation mehr Beachtung schenken. Auch sollten im Sinne geschlossener Qualitätskreisläufe die Ergebnisse der Zwischenevaluation in die Systemreakkreditierung einfließen und dies auch ausdrücklich in den Verfahrensdokumenten aufgenommen werden.

### Empfehlungen

3. ACQUIN sollte Verfahrensschritte und Verantwortlichkeiten für die Audits in Österreich für die Öffentlichkeit transparent niederlegen.

15

### Ergebnis

**Der Standard 2.3 ist im Wesentlichen erfüllt.**

#### 2.4 Peer-review experts

##### STANDARD:

External quality assurance should be carried out by groups of external experts that include (a) student member(s).

##### GUIDELINES:

At the core of external quality assurance is the wide range of expertise provided by peer experts, who contribute to the work of the agency through input from various perspectives, including those of institutions, academics, students and employers/professional practitioners.

In order to ensure the value and consistency of the work of the experts, they

- are carefully selected;
- have appropriate skills and are competent to perform their task;
- are supported by appropriate training and/or briefing.

The agency ensures the independence of the experts by implementing a mechanism of no-conflict-of-interest.

The involvement of international experts in external quality assurance, for example as members of peer panels, is desirable as it adds a further dimension to the development and implementation of processes.

20

## Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Die Einbindung internationaler Gutachterinnen und Gutachter war in der letzten Reakkreditierung im Jahr 2011 Gegenstand einer Empfehlung: *„Aus dem Leitfaden ACQUINs für Verfahren der Systemakkreditierung sollte hervorgehen, dass ein Mitglied der von der Agentur eingesetzten Gutachtergruppe aus dem Ausland kommen sollte.“* (Empfehlung 2).

Zur Benennung der Gutachterinnen und Gutachter in den Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung wurde in der vorangegangenen Reakkreditierung in 2011 folgende Empfehlung ausgesprochen: *„ACQUIN sollte ein fachausschussübergreifend einheitliches Verfahren zur Benennung von Gutachter/-innen implementieren, das die Kompetenz der Gutachter/-innen sowohl in fachlicher Hinsicht als auch in Hinsicht auf den Bereich Qualitätssicherung und Akkreditierung gewährleistet (Empfehlung 3).“*

Zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter wurde in der letzten Reakkreditierung im Jahr 2011 folgende Empfehlung ausgesprochen: *„Die Maßnahmen zur Vorbereitung und Qualifizierung von Gutachter/-innen sollten über den bisherigen Stand hinausgehen. Insbesondere für Gutachter/-innen, die erstmalig an Verfahren teilnehmen, sollten besondere Vorbereitungsmaßnahmen eingeführt werden.“* (Empfehlung 4). Ähnlich formulierte auch das EQAR die „flag“ zu dem Thema: *„It should receive attention whether ACQUIN has developed further its activities for training and preparation of experts.“* (Anlage 32). Auf die Empfehlung geht ACQUIN auf S. 29 der Antragsbegründung ein und erläutert, dass zusätzlich zu den bisher beschriebenen Maßnahmen die Einführung von Online-schulungen geplant sei.

## Dokumentation

### Auswahl und Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern

Für die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung sind die Kriterien und der Ablauf der Benennung in einem Beschluss der Akkreditierungskommission niedergelegt (Anlage 7). Hier ist festgehalten, dass die Gutachterinnen und Gutachter vom zuständigen Fachausschuss bestellt werden und der Akkreditierungskommission eine Aufsichtspflicht bei der Bestellung der Gutachtergruppen zukommt. Für jedes Verfahren benennt der Fachausschuss eines seiner Mitglieder als federführend. Dieser schlägt auf Grundlage der Selbstdokumentation der Hochschule Gutachterinnen und Gutachter vor, die vom Fachausschuss bestellt werden.

Folgende Fachausschüsse wurden von der Akkreditierungskommission eingesetzt (siehe

Anlage 3):

- Fachausschuss Architektur und Planung
- Fachausschuss Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften
- Fachausschuss Informatik
- 5 - Fachausschuss Ingenieurwissenschaften
- Fachausschuss Kunst, Musik und Gestaltung
- Fachausschuss Mathematik und Naturwissenschaften
- Fachausschuss Medizin und Gesundheitswissenschaften
- Fachausschuss Systemakkreditierung
- 10 - Fachausschuss Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

In den Kriterien für die Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern unterscheidet ACQUIN in Muss-, Soll- und Kann-Kriterien. Während Muss-Kriterien zwingend einzuhalten sind, darf von Soll-Kriterien unter Angabe einer Begründung abgewichen werden. Kann-Kriterien finden in den Verfahren Anwendung, soweit dies möglich ist. Folgende

15 Muss-Kriterien sind in der Programmakkreditierung zwingend (Anlage 7):

*„- In der Gutachtergruppe sind die relevanten Anspruchsgruppen (Wissenschaftsvertreter, Studierende und Berufspraxisvertreter) vertreten.*

*- Die Gutachtergruppe umfasst mindestens zwei Wissenschaftsvertreter, einen Vertreter der Berufspraxis und einen Vertreter der Studierenden.*

20 *- Die Gutachter verfügen über einschlägige fachliche Expertise.*

*- Eine „Überkreuzbegutachtung“ wird vermieden. Eine solche liegt vor, wenn ein Wissenschaftsvertreter aus dem Studiengang A einen Studiengang B begutachtet und anschließend ein Wissenschaftsvertreter aus dem Studiengang B den Studiengang A begutachtet.*

25 *- Auch in Bündelakkreditierungen ist hinsichtlich der einschlägigen fachlichen Expertise das „Vier-Augen-Prinzip“ zu gewährleisten.“*

Für die Systemakkreditierung hat ACQUIN folgende Muss-Kriterien niedergelegt (Anlage 7):

30 *„- In der Gutachtergruppe sind die relevanten Interessenträger (Wissenschaftsvertreter, Studierende und Berufspraxisvertreter) vertreten.*

- Die Gutachtergruppe umfasst mindestens fünf Personen, davon drei Mitglieder mit einschlägiger Expertise auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung, einen Vertreter der Berufspraxis sowie einen Vertreter der Studierenden mit Erfahrungen in der Hochschulsebstverwaltung und der Akkreditierung.

5 - Die Gutachter aus dem Hochschulbereich verfügen über gutachterliche Kompetenz in Akkreditierungs- und/oder Evaluationsverfahren (insb. Kenntnisse des Verfahrens und der Regularien, Kenntnisse des deutschen Hochschulsystems und des Bologna-Prozesses).

- Eine „Überkreuzbegutachtung“ wird vermieden. Eine solche liegt vor, wenn ein Gutachter der Hochschule A die Hochschule B begutachtet und anschließend ein Gutachter der  
10 Hochschule B die Hochschule A begutachtet.

- Die Beteiligung von Gutachtern, die im selben Bundesland wie die antragstellende Hochschule oder an benachbarten Hochschulen tätig sind, wird vermieden.“

Zu den Soll-Kriterien zählt unter anderem die Vermeidung der Bestellung von Personen aus der Wissenschaft aus demselben Bundesland wie die antragstellende Hochschule  
15 oder Expertise in der Studiengangsentwicklung. Bei den Kann-Kriterien wird unter anderem das Ziel gesetzt, möglichst eine/n Sachverständigen aus dem Ausland zu bestellen.

Gegen die Nominierung von Gutachtern kann die Hochschule innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Gutachterliste schriftlich Einwände erheben (S. 4 und S.8 der Antragsbegründung). Einwände können mögliche Befangenheit oder mangelnde fachliche  
20 Eignung sein und müssen begründet werden. Über die Beschwerde entscheidet der Fachausschuss.

Zur Einbindung internationaler Sachverständiger erläutert ACQUIN auf S. 8 der Antragsbegründung, dass in jedem Verfahren der Systemakkreditierung mindestens eine Person eine ausländische Institution vertreten habe. In drei der bislang 18 abgeschlossenen Ver-  
25 fahren der Systemakkreditierung sei sogar mehr als eine Person mit internationaler Expertise beteiligt gewesen. ACQUIN legt in den nachgeforderten Unterlagen eine Übersicht der eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter in 2014 in allen Verfahren der Agentur vor.

Für das Verfahren der Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten ist im QM-Handbuch  
30 (Anlage 4, S. 71) niedergelegt, dass sich die Auswahl und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter nach den Kriterien und Verfahren für die Gutachterbenennung in der Programmakkreditierung richtet (siehe Anlage 7). Auch hier schlägt das federführende Mitglied dem Fachausschuss Gutachterinnen und Gutachter vor, die vom Fachausschusses

bestellt werden. Dabei ist ein studentisches Mitglied der Gutachtergruppe zwingend vorgesehen.

Gemäß S. 13 der Antragsbegründung orientieren sich die Verfahren der internationalen Programmakkreditierung an der Praxis in Deutschland. Die Gutachtergruppe besteht aus  
5 mindestens zwei Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft sowie jeweils mindestens einer Person seitens der Berufspraxis und der Studierenden, die auf Vorschlag des federführenden Mitgliedes vom zuständigen Fachausschuss bestellt werden (Anlage 4, S. 52). Bei der Zusammensetzung der Gutachtergruppen berücksichtigt ACQUIN das spezifische Profil des zu akkreditierenden Studiengangs und Kenntnisse des Hochschulraums,  
10 in dem die Begutachtung durchgeführt wird. In einigen Ländern, z.B. in Kasachstan, werden darüber hinaus verpflichtend nationale Sachverständige zusätzlich in die Gruppen integriert.

Im Verfahren der institutionellen Akkreditierung setzt sich die Gutachtergruppe in der Regel aus drei Personen zusammen: jeweils eine aus der Wissenschaft, aus der Berufspraxis und einem Studierenden. Dabei sollen unterschiedliche Hochschultypen und Personen  
15 mit Erfahrung im Management von Hochschulen berücksichtigt werden (siehe Anlage 40, S. 3). Die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter übernimmt der Fachausschuss Systemakkreditierung auf Vorschlag des federführenden Mitglieds (siehe Anlage 4, S. 58).

Trotz Nachfrage lagen die Kriterien und Verfahren der Bestellung für Gutachterinnen und  
20 Gutachter für Audits in Österreich nicht vor.

### **Unbefangenheit**

In allen Verfahrensformaten unterzeichnen die Gutachterinnen und Gutachter eine Erklärung zu Unbefangenheit, Datenschutz und Vertraulichkeit (siehe Anlage 8), die auch auf die ACQUIN-eigene Ethikrichtlinie verweist (Anlage 46). Als Kriterien für Unbefangenheit  
25 sind in der Erklärung niedergelegt:

*„- aktuell laufende Bewerbungsverfahren, Berufungsverhandlungen oder bevorstehender Wechsel*

*- weniger als fünf Jahre zurückliegende Beschäftigung oder Studium*

*- Verwandtschaft, enge persönliche oder berufliche Bindungen zu oder Konflikte mit deren  
30 Mitgliedern*

*- Beteiligung an Kommissionen, Beiräten oder Beratungsgremien, die die zu begutachtende Hochschule unmittelbar betreffen*

- *aktuell laufende intensive Kooperationsprojekte, die die zu begutachtende Hochschule unmittelbar betreffen*

- *Begutachtung durch deren Mitglieder innerhalb des vergangenen Jahres“*

### **Vorbereitung**

5 In den Verfahren der Programm und Systemakkreditierung in Deutschland werden die Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen einer Vorbesprechung unmittelbar vor der Begehung auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Diese Besprechung umfasst gemäß S. 4 der Antragsbegründung bei der Programmakkreditierung mindestens eineinhalb Stunden, bei der Systemakkreditierung mindestens vier Stunden (S. 8). In der Anlage 27 liegt eine Präsentation über Kriterien und Ablauf der Systemakkreditierung vor, die im Rahmen dieser  
10 Vorbesprechung eingesetzt wird.

Zusätzlich erhalten die Gutachterinnen und Gutachter Handreichungen, die den Ablauf eines Verfahrens und das Rollenverständnis der Gutachterinnen und Gutachter thematisieren (Anlage 9 für die Programmakkreditierung, Anlage 26 für die Systemakkreditierung).

15 In den internationalen Verfahren der Akkreditierung bekommen die Gutachterinnen und Gutachter neben den Unterlagen der Hochschule vorab weitere Informationen, die auf Rolle und Aufgaben eingehen und den Kontext des Akkreditierungsverfahrens im Ausland erläutern (Antragsbegründung auf S. 13). Hierzu gehört neben dem Leitfaden (Anlage 36) auch eine eigene Handreichung zu Verfahrensablauf und Rollenverständnis (Anlage 37).

20 Bei einer erstmaligen Akkreditierung in einem Land oder in Fällen komplexer Studiengangsbündel finden ggf. eintägige Vortreffen zwischen den Gutachtern und dem Referenten der Geschäftsstelle in Deutschland statt (Antragsbegründung S.13). Ebenfalls werden bei internationalen Akkreditierungen die Begehungen in der Regel durch zwei Personen (inländische Programmverfahren: eine Person) aus der Geschäftsstelle von ACQUIN begleitet. Die Begehung umfasst zunächst eine mehrstündige interne Vorbesprechung am  
25 Vorabend. In dieser Runde werden Hintergründe des Verfahrens erläutert, Rollenerwartung an die Gutachter skizziert und offene Fragen hinsichtlich der zu begutachtenden Studiengänge diskutiert.

Zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter in Verfahren der Zertifizierung von  
30 Weiterbildungsangeboten und in den Audits in Österreich liegen keine Informationen vor.

## Bewertung

### Auswahl und Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern

Die Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern für die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung ist ausreichend verbindlich geregelt. Die Praxis der Benennung der Gutachtergruppen durch die Fachausschüsse im Zusammenspiel mit federführenden Mitgliedern der Fachausschüsse und Geschäftsstelle wurde der Gutachtergruppe deutlich und funktioniert gut. Nachvollziehbar wurde auch, dass sich die Akkreditierungskommission mit übergreifenden Fragen der Gutachterbestellung beispielsweise zur Definition der Kriterien befasst und die konkrete Zusammensetzung einzelner Gutachtergruppen vor allem bei Auffälligkeiten thematisiert wird.

Im Gespräch beklagen Vertreterinnen und Vertreter der Agentur Schwierigkeiten in bestimmten Fächern, Gutachterinnen und Gutachter für die Programmakkreditierung zu finden. Diese Problematik entzieht sich der Lösung durch eine einzelne Agentur. Für ACQUIN könnte es hilfreich sein, wenn über die punktuelle Kommunikation hinaus der Austausch zwischen Fachausschüssen und Akkreditierungskommission auch zu diesem Thema intensiviert wird. So könnte z.B. durch regelmäßige Berichte der Fachausschüsse über die Praxis der Bestellung der Gutachter in der Akkreditierungskommission auch die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Akkreditierungskommission transparenter werden (s. auch u. ESG 3.6).

Da der Beschluss der Akkreditierungskommission vom 07.12.2015 „Verfahren und Kriterien der Gutachterbestellung“ (Anlage 7) die Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter in der Programmakkreditierung auf mindestens vier Personen festlegt, werden die Anforderungen des Akkreditierungsrates in Bezug auf die Größe der Gutachtergruppe erfüllt. Die Beteiligung von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Berufspraxis und seitens der Studierenden bei der Bestellung wird gewährleistet.

Die Einbindung einer Person aus dem Ausland in den Gutachtergruppen zur Systemakkreditierung wird nun im Leitfaden thematisiert und damit die Empfehlung 2 umgesetzt. Die vorgelegten Informationen dokumentieren, dass im Jahr 2015 in der Mehrheit der Gutachtergruppen zur Systemakkreditierung mindestens eine Person aus dem Ausland beteiligt war. In den Verfahren zur Programmakkreditierung wurden allerdings bis auf wenige Ausnahmen nur Gutachterinnen und Gutachter aus Deutschland eingesetzt. Mehr internationale Sachverständige wären aus Sicht der Gutachtergruppe wünschenswert, um dem Standard ESG 2.4 vollständig zu entsprechen.

Für die internationale Akkreditierung (Programmakkreditierung und institutionelle Akkredi-

5 tierung) wird zwar die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter nur im QM-Handbuch anstelle in den Leitfäden niedergelegt. Da das QM-Handbuch auch auf der Internetseite der Agentur veröffentlicht ist, reicht dies aber aus. Für Außenstehende würde die Bestellungspraxis gleichwohl transparenter, wenn sie in den allen einschlägigen Leitfäden thematisiert würde.

Die Gutachtergruppe kritisiert, dass die Agentur noch keinen Prozess zur Auswahl und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter in Verfahren der Audits definiert hat. Auch wenn ACQUIN derzeit nicht in diesem Feld tätig ist, müssen diese Verfahrensschritte transparent für die Öffentlichkeit festgelegt sein.

## 10 **Unbefangenheit**

Die Unbefangenheit von Gutachterinnen und Gutachter wird durch die Kriterien in der entsprechenden Erklärung gesichert. Allerdings enthält die Unbefangenheitserklärung für Gutachterinnen und Gutachter (Anlage 8) den Tatbestand einer Beratung der Hochschule nicht deutlich genug als Ausschlusskriterium für eine Tätigkeit als Gutachter/in. Dies sollte 15 die Agentur ergänzen (siehe auch ESG Standard 3.3).

Für die Öffentlichkeit ist nach wie vor nicht ersichtlich, wie ACQUIN die Unbefangenheit von Gremienmitgliedern und Gutachterinnen und Gutachtern sichert. Beispielsweise könnte dies in den Leitfäden thematisiert werden. Insofern hat sich bezogen auf diese Kritik aus dem Gutachten zur vorangegangenen Reakkreditierung im Jahr 2011 die Situation 20 noch nicht verbessert.

Für die Gutachtergruppe wurde nachvollziehbar, dass im Einzelfall Mitglieder von Fachausschüssen auch als Gutachter tätig werden, beispielsweise um Mitgliedern des Fachausschusses Systemakkreditierung persönliche Erfahrungen mit dem damals neu eingeführten Verfahren zu ermöglichen. In diesen Fällen beteiligen sich die Personen nicht an 25 der Entscheidung und übernehmen nicht die Funktion des federführenden Mitgliedes. Dies ist nach der Einschätzung der Gutachtergruppe eine sinnvolle Praxis und sollte für die Öffentlichkeit nachvollziehbar, schriftlich niedergelegt werden.

## **Vorbereitung**

30 Gegenüber der Reakkreditierung im Jahr 2011 ist in Bezug zur Gutachtervorbereitung keine maßgebliche Veränderung festzustellen. Selbst in Systemakkreditierungen beschränkt sich die Vorbereitung auf eine längere Besprechung vor Beginn der eigentlichen Begehung. Die in der Antragsbegründung erwähnten Onlineschulungen spielen in der Praxis noch keine Rolle. Lediglich eine einführende Information für Gutachterinnen und

5 Gutachter wurde inzwischen in das Soziale Netzwerk YOUTUBE<sup>8</sup> eingespeist. Für die Programmakkreditierung fand die Gutachtergruppe das Vorgehen bei der Vorbereitung nachvollziehbar, da die Verfahren hauptsächlich auf fachliche Fragen fokussieren, allerdings war der Gutachtergruppe noch nicht deutlich, wie sich die Onlineschulung konkretisieren lässt und zur Gutachtervorbereitung effektiv beitragen kann. Insbesondere der praxisbezogene Austausch mit erfahrenen Gutachterinnen und Gutachtern, der in Gutachterseminaren in der Regel sichergestellt werden kann, erscheint für eine kompetenzorientierte Schulung von Gutachterinnen und Gutachtern weiterführend und für die Vorbereitung von Erstgutachterinnen und –gutachtern sinnvoll.

10 Für die Verfahren der Systemakkreditierung stellt ACQUIN nur ein Mindestmaß an Vorbereitung sicher. Andere in Deutschland akkreditierte Agenturen bieten regelmäßig Veranstaltungen für neue Gutachterinnen und Gutachter an und integrieren in Verfahren der Systemakkreditierung einen eintägigen Vorbereitungsworkshop. Im Gespräch zeigten sich die Mitglieder des Fachausschusses Systemakkreditierung sensibel für die hohen Anforderungen an die Kompetenzen von Gutachterinnen und Gutachtern. Nach der Einschätzung  
15 der Gutachtergruppe spielt die Auswahl geeigneter Personen bei diesem Verfahrensformat eine zentrale Rolle, da beispielsweise im Bereich der Hochschulsteuerung mangelnde Vorkenntnisse durch die Agentur nicht ausgeglichen werden können. Demgegenüber könnte ein zusätzlicher Termin die Bereitschaft zur Teilnahme an diesen Begutachtungen  
20 noch erschweren.

Zwar betonte der Akkreditierungsrat in seinem Beschluss „Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren vom 31.10.2008 die Bedeutung einer allgemeinen Vorbereitung, die auch Aufgaben und Rollenverständnis thematisiert. Allerdings verabschiedete er nicht die Vorgabe zu verbindlichen Veranstaltungen in diesem Bereich.

25 Auch da die über den Erfahrungsbericht dokumentierten bisherigen Verfahrensbegleitungen des Akkreditierungsrates ein positives Bild von den Begutachtungen der Agentur zeichnen, wird die Praxis der Vorbereitung von der Gutachtergruppe nicht grundsätzlich beanstandet. Gleichwohl sollte die Agentur Angebote auf freiwilliger Basis zur Vorbereitung und/oder zum Austausch zur Gutachtertätigkeit schaffen und die Weiterqualifizierung  
30 ihres Gutachterpools sicherstellen.

---

<sup>8</sup> In der Stellungnahme vom 31.05.2016 verweist ACQUIN auf folgende Internetadresse: <https://www.youtube.com/watch?v=GO1yYNwWRfE>

## Empfehlungen

4. ACQUIN sollte in Verfahren der Programmakkreditierung die Anteile von internationalen Sachverständigen stärken, insbesondere dann, wenn kleinere Fachcommunities betroffen sind.
- 5 5. ACQUIN sollte für die Öffentlichkeit nachvollziehbar dokumentieren, wie die Unbefangenheit von Gutachterinnen und Gutachter und Mitglieder der Gremien gesichert wird.
6. ACQUIN sollte regelmäßig Veranstaltungen anbieten, die Gutachterinnen und Gutachter auf freiwilliger Basis auf die Verfahren vorbereiten bzw. weiter qualifizieren und einen Erfahrungsaustausch ermöglichen.
- 10 7. ACQUIN sollte Kriterien und Verantwortlichkeiten für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachter auch für die Verfahren der Audits in Österreich schriftlich fixieren und veröffentlichen, obwohl das Tätigkeitsfeld nicht nachgefragt wird.
8. ACQUIN sollte in den Kriterien zur Unbefangenheit von Gutachterinnen und Gutachtern verdeutlichen, dass eine vorherige Beratung der Hochschule ausgeschlossen wird.

15

## Ergebnis

**Der Standard 2.4 ist im Wesentlichen erfüllt.**

### 2.5 Criteria for outcomes

#### STANDARD:

Any outcomes or judgements made as the result of external quality assurance should be based on explicit and published criteria that are applied consistently, irrespective of whether the process leads to a formal decision.

#### GUIDELINES:

External quality assurance and in particular its outcomes have a significant impact on institutions and programmes that are evaluated and judged.

In the interests of equity and reliability, outcomes of external quality assurance are based on pre-defined and published criteria, which are interpreted consistently and are evidence-based. Depending on the external quality assurance system, outcomes may take different forms, for example, recommendations, judgements or formal decisions.

## 20 Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Zur Konsistenz in den Fachausschüssen wurde im Gutachten der vorangegangenen Akkreditierung auf S. 15 festgestellt: *„In diesem Zusammenhang ist auch der nicht unerhebliche Einfluss der Fachausschüsse als Erklärung für die inkonsistente Berücksichtigung der Kriterien des Akkreditierungsrates heranzuziehen. Je nach Fächerkultur hat sich hier nach*

Eindruck der Gutachtergruppe eine unterschiedliche Praxis bei der Beurteilung der Gutachten und Stellungnahmen der Hochschulen herausgebildet. Die im Zuge der Begehung geführten Gespräche mit den Vertreter/-innen der Fachausschüsse ließen nicht erkennen, dass die Fachausschüsse ausreichend miteinander kommunizieren, um zu einer konsistenten und vergleichbaren Anwendung der Kriterien zu gelangen. Die Agentur ist daher ausdrücklich zu ermutigen, die einmal im Jahr stattfindenden fachausschussübergreifenden Treffen häufiger durchzuführen oder zusätzlich gemeinsame Workshops durchzuführen, um die Stringenz bei der Anwendung der Kriterien zu erhöhen.“ Auf der Basis dieser Bewertung war die Konsistenz der Entscheidungen in den Fachausschüssen Gegenstand einer “flag” des EQAR bei der letzten Registrierung: *“It should receive attention whether measures have been taken to enhance consistency in decision-making across different technical committees.”* (siehe Anlage 32).

### Dokumentation

Die Bewertungsmaßstäbe für die verschiedenen Verfahrensarten in ihren Tätigkeitsfeldern legt ACQUIN in den Leitfäden nieder (siehe ESG Standard 2.1-2.3). Bis auf den Leitfaden für die Verfahren der Audits in Österreich sind die genannten Dokumente auf der Internetseite der Agentur veröffentlicht.

Als Arbeitshilfen zur Konsistenz liegen für die Gutachten sogenannte „Gutachtengerüste“ vor, die als Mustergliederung die Erstellung von Gutachten erleichtern sollen (Programmakkreditierung Anlage 14, Systemakkreditierung Anlage 23) und Musterformulierungen für wiederkehrende Auflagen und Empfehlungen (Anlage 51).

### Bewertung

Die Bewertungsmaßstäbe in den Leitfäden sind aussagekräftig formuliert und übersichtlich dargestellt. Sie orientieren sich an den Zielsetzungen der Verfahren und sind – bis auf den Leitfaden für Audits in Österreich – öffentlich zugänglich.

Wie ACQUIN die Konsistenz von Bewertungen und Entscheidungen in den verschiedenen Verfahrensformaten und Gremien sichert, wurde ausführlich in den Gesprächen im Rahmen der Begehung thematisiert. Dabei hat sich der im Rahmen der vorhergehenden Akkreditierung bereits festgestellte Eindruck, dass die Fachausschüsse primär auf ihre Fachkultur bezogen sind, bestätigt. Fachbezogene Konsistenz soll über das kollektive Gedächtnis der Mitglieder des Fachausschusses in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle hergestellt werden. Bezogen auf die Kommunikation der Fachausschüsse untereinander ließ sich keine strukturelle Veränderung gegenüber der letzten Reakkreditierung im Jahr 2011 feststellen. ACQUIN verweist in der Stellungnahme vom 31.05.2016 auf ein

Treffen der Sprecherinnen und Sprecher der Fachausschüsse mit der Akkreditierungskommission im Jahr 2014.

Die Mitglieder der Akkreditierungskommission betonten, dass sie die Herstellung fachübergreifender Konsistenz als eine ihrer wesentlichen Aufgaben ansehen. Diesem Zweck dienen zudem die Mustervorlage für Gutachten und die Auflistung der wiederkehrenden Auflagen. Diese Instrumente erachtet die Gutachtergruppe als grundsätzlich hilfreich. ACQUIN sollte sie weiter entwickeln und den Austausch zwischen den Gremien strukturell und faktisch intensivieren. Institutionalisierte Formate wie beispielsweise fachausschussübergreifende Treffen oder eine ggf. rotierende Teilnahme der Vorsitzenden der Fachausschüsse an Sitzungen der Akkreditierungskommission würden helfen, die Konsistenz der Entscheidungen der Agentur über alle Gremien hinweg zu wahren. Die im Gespräch geäußerte Idee der Agentur, relevante Ergebnisse aus den Beratungen der Akkreditierungskommission nicht nur dem betroffenen, sondern allen Fachausschüssen zur Verfügung zu stellen, wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt. Wenn die Akkreditierungskommission von Empfehlungen der Fachausschüsse abweicht, sollte dies – wie es bereits Praxis ist – immer begründet und an den jeweiligen Fachausschuss zurückgespiegelt werden.

Die Gutachtergruppe hebt hervor, dass der Anspruch der Konsistenz von Bewertungen bzw. Entscheidungen in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern nur bei gleichen Formaten gelten kann, beispielsweise zwischen nationaler und internationaler Programmakkreditierung. Aber auch hier werden die individuelle Gestaltung der Programme und ihr jeweiliges Umfeld eine individuelle Betrachtung des einzelnen Falles erfordern.

### **Empfehlungen**

9. Zur Sicherstellung der Konsistenz zwischen den Gremien sollte eine institutionalisierte Kommunikation in festen Formaten, wie beispielsweise fachausschussübergreifende Treffen oder die regelmäßige Teilnahme der Vorsitzenden der Fachausschüsse an den Sitzungen der Akkreditierungskommission erfolgen. Maßnahmen und Kommunikationsschleifen sollten im internen Qualitätsmanagement niedergelegt werden.

10. Der Leitfaden für die österreichischen Audits sollte auf der Homepage der Agentur veröffentlicht werden.

### **Ergebnis**

**Der Standard 2.5 ist im Wesentlichen erfüllt.**

**2.6 Reporting****STANDARD:**

Full reports by the experts should be published, clear and accessible to the academic community, external partners and other interested individuals. If the agency takes any formal decision based on the reports, the decision should be published together with the report.

**GUIDELINES:**

The report by the experts is the basis for the institution's follow-up action of the external evaluation and it provides information to society regarding the activities of an institution. In order for the report to be used as the basis for action to be taken, it needs to be clear and concise in its structure and language and to cover

- context description (to help locate the higher education institution in its specific context);
- description of the individual procedure, including experts involved;
- evidence, analysis and findings;
- conclusions;
- features of good practice, demonstrated by the institution;
- recommendations for follow-up action.

The preparation of a summary report may be useful.

The factual accuracy of a report is improved if the institution is given the opportunity to point out errors of fact before the report is finalised.

**Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

**Dokumentation**

- 5 ACQUIN veröffentlicht Gutachten und Entscheidungen in der Programm- und Systemakkreditierung auf der Internetseite der Agentur und in der Datenbank akkreditierter Studiengänge (S. 5 der Antragsbegründung). Da bis 2010 in Deutschland nur die Entscheidung, die Zusammenfassung der Gutachten und die Namen der Gutachter zu veröffentlichen waren, seien noch Berichte hinterlegt, die diesen damaligen Erfordernissen entsprächen. Bei allen Verfahren, deren Verträge nach dem 01.06.2010 abgeschlossen wurden, ist eine Veröffentlichung des vollständigen Gutachtens obligatorisch. Vor der Veröffentlichung des Gutachtens werden die in der Stellungnahme der Hochschule angemerkten sachlichen Richtigstellungen eingearbeitet. Zur Veröffentlichung von negativen Akkreditierungsentscheidungen verweist ACQUIN in der Antragsbegründung auf S. 30 auf den Beschluss des Akkreditierungsrates vom 30.09.2015: „In Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung, die ab dem 01.01.2016 eröffnet werden, veröffentlicht die Agentur innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung die Akkreditierungsentscheidung und das vollständige Gutachten, unabhängig davon, ob das Verfahren positiv oder negativ beschieden wurde.“ Dieser Beschluss werde von ACQUIN umgesetzt.
- 10
- 15
- 20 Aus dem Erfahrungsbericht des Akkreditierungsrates geht hervor, dass ACQUIN im Berichtszeitraum Eintragungen in die Datenbank akkreditierter Studiengänge nicht immer mit

dem vollständigen Akkreditierungsgutachten hinterlegt und teilweise mit großer Zeitverzögerung vorgenommen hat. Mit elektronischer Post vom 15.04.2015 teilte die Agentur mit, die Akkreditierungskommission von ACQUIN habe am 30./31. März 2015 beschlossen, zukünftig auch die Beschlussempfehlung der Gutachter zu veröffentlichen. Eine erste, stichprobenartige Überprüfung der Geschäftsstelle hat gezeigt, dass dies im Wesentlichen umgesetzt wird.

Im Januar 2015 stellt die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates anlässlich einer Beschwerde fest, dass ACQUIN zwar die Akkreditierung einer Reihe von Studiengängen auf der eigenen Homepage veröffentlicht hat und Einträge in die Datenbank des Akkreditierungsrates erfolgt sind. Diese konnten aber vom Akkreditierungsrat nicht für die Veröffentlichung im Internet freigegeben werden, da die Gutachten nicht beigelegt waren. ACQUIN wurde zur Nachtragung verpflichtet und hat dies im Januar 2016 als vollzogen angezeigt. Stichprobenartige Überprüfungen seitens der Geschäftsstelle haben inzwischen eine Umsetzung bestätigt.

Bezogen auf die internationalen Aktivitäten sind auf der Internetseite von ACQUIN in einem eigenen Bereich Informationen zu 225 internationalen, akkreditierten Studiengängen zu finden. Eine Reihe von Einträgen enthalten nur die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sowie Kurzberichte, so etwa bei den Einträgen zu Studiengängen aus der Schweiz.<sup>9</sup> Bei anderen Verfahren wird auch das vollständige Gutachten abrufbar gestellt. Zu den Verfahren der institutionellen Akkreditierung im Ausland sind die Einträge nur auffindbar, wenn der Name der Hochschule in die Suchmaske eingegeben wird.

Gutachten zur Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten sind auf der Internetseite von ACQUIN nicht zu finden. Da noch kein Verfahren eines Audits in Österreich durchgeführt wurde, konnte noch kein Gutachten veröffentlicht werden.

Aus den Leitfäden geht hervor, dass bei ACQUIN die Gutachten arbeitsteilig von den Gutachterinnen und Gutachtern erstellt werden.

### **Bewertung**

Da die arbeitsteilige Erstellung von Gutachten zu den Markenzeichen von ACQUIN gehört, ist plausibel, dass regelhaft alle Gutachterinnen und Gutachter in diesen Prozess eingebunden sind. Ferner ist die Gutachtenstruktur für die Verfahren der Programm- und

---

<sup>9</sup> In ihrer Stellungnahme vom 31.05.2016 verweist ACQUIN auf die rechtliche Situation in der Schweiz, die damals die Veröffentlichung von Gutachten nicht vorgesehen habe. Insofern sei die Veröffentlichung nicht vertraglich mit den Hochschulen vereinbart worden.

Systemakkreditierung übersichtlich gegliedert.

In Bezug auf die Veröffentlichung von Gutachten besteht Handlungsbedarf. Obgleich ACQUIN in allen Verfahrensformaten die Veröffentlichung der Entscheidungen und Gutachten vorsieht, sind auf der Homepage nach wie vor Lücken zu verzeichnen. Die Agentur selbst bezeichnete ihre Homepage im Gespräch als „Dauerbaustelle“, die auf Grund begrenzter Ressourcen nicht immer zufriedenstellend gepflegt werden könne (siehe ESG Standard 3.5).

Die im Beschluss des Akkreditierungsrates vom 30.09.2015 genannte Frist von sechs Wochen für die Veröffentlichung in den Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung wurde von der Agentur in den Gesprächen als ambitioniert bezeichnet. Gleichwohl erscheint die Einhaltung der Zeitvorgabe möglich, nachdem ACQUIN die Prozesse zur Veröffentlichung und die internen Verantwortlichkeiten intern umgestellt hat. Eine formelle schriftliche Fixierung steht allerdings noch aus. Eine solche Festlegung wäre auch für die übrigen Tätigkeitsfelder sinnvoll.

## Empfehlungen

11. ACQUIN sollte sicherstellen, dass die Gutachten der verschiedenen Verfahrensformate leicht auf der Homepage zu finden sind, beispielsweise durch gesonderte Bereiche.

12. ACQUIN sollte für jedes Verfahrensformat einen Prozess mit Verantwortlichkeiten und Vertretungsregelungen zur zeitnahen Veröffentlichung der Gutachten (auf der Homepage und/oder in der Datenbank akkreditierter Studiengänge) definieren (bei AR-Kriterium 2.7 auch als Auflage).

## Ergebnis

**Der Standard 2.6 ist im Wesentlichen erfüllt.**

### 2.7 Complaints and appeals

#### STANDARD:

Complaints and appeals processes should be clearly defined as part of the design of external quality assurance processes and communicated to the institutions.

#### GUIDELINES:

In order to safeguard the rights of the institutions and ensure fair decision-making, external quality assurance is operated in an open and accountable way. Nevertheless, there may be misapprehensions or instances of dissatisfaction about the process or formal outcomes.

Institutions need to have access to processes that allow them to raise issues of concern with the agency; the agencies, need to handle such issues in a professional way by means of a clearly de-

fined process that is consistently applied.

A complaints procedure allows an institution to state its dissatisfaction about the conduct of the process or those carrying it out.

In an appeals procedure, the institution questions the formal outcomes of the process, where it can demonstrate that the outcome is not based on sound evidence, that criteria have not been correctly applied or that the processes have not been consistently implemented.

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

In der vorangegangenen Reakkreditierung im Jahr 2011 wurde zum Beschwerdeverfahren folgende Empfehlung ausgesprochen: „*Das Beschwerdeverfahren von ACQUIN sollte weiterentwickelt werden. Das Beschwerdeverfahren sollte Angaben zu Fristen enthalten und es sollte ein besonderer Beschwerdeausschuss mit externer Beteiligung vorgesehen werden.*“ (Empfehlung 6)

### **Dokumentation**

ACQUIN hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das Hochschulen in allen Verfahrensformaten offensteht.

10 Gemäß §11 Abs. 2 der Satzung (Anlage 1) hat ACQUIN eine Beschwerdekommision eingerichtet. Sie setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei je ein Mitglied aus der Gruppe der Fachhochschulen, der Universitäten, der Kunst- und Musikhochschulen, der Berufspraxis und den Studierenden kommt. Die Mitglieder der Beschwerdekommision dürfen weder dem Vorstand noch der Akkreditierungskommission oder einem der Fach-

15 ausschüsse angehören. Sie werden gemäß §11 Abs. 3 der Satzung für die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Gemäß § 5 der Geschäftsordnung der Beschwerdekommision (Anlage 17) können Hochschulen gegen Entscheidungen der Akkreditierungskommission Beschwerden einreichen. Diese sind innerhalb von 20 Tagen nach Datum der Mitteilung über die Entscheidung schriftlich vorzulegen. In einem ersten Schritt berät die Akkreditierungskommission über die Beschwerde (§ 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung). Nur wenn die Akkreditierungskommission der Beschwerde nicht abhilft, wird sie der Beschwerdekommision vorgelegt. Diese gibt gemäß § 8 GO dem Beschwerdeführer, einem Mitglied der Gutachtergruppe, einem Mitglied des Fachausschusses und einem Mitglied der Akkreditierungskommission

20 die Möglichkeit der Stellungnahme vor der Entscheidung. Gemäß § 10 kann die Beschwerdekommision eine Empfehlung zur Aufhebung der Entscheidung an die Akkreditierungskommission erteilen, wenn sie die Beschwerde als ganz oder teilweise begründet einschätzt. Mit einer Stellungnahme verweist sie die Entscheidung an die Akkreditierungskommission zurück. Diese muss die Gründe der Beschwerdekommision bei einer

25

erneuten Entscheidung berücksichtigen (§10 Abs. 2) und begründen, wenn sie der Empfehlung nicht Folge leistet (§ 10 Abs. 4).

In ihrem QM-Handbuch definiert ACQUIN den Anteil an Beschwerden zu Akkreditierungsentscheidungen als Indikator für das Teilziel Vertrauen/Zuverlässigkeit. (S. 88, Anlage 4)

5 In den jährlichen Qualitätsberichten (Anlage 52) wertet ACQUIN die Beschwerdezahlen für das entsprechende Jahr aus. Beispielsweise wurden im Jahr 2015 fünf Beschwerden eingereicht und zwei Beschwerden entsprochen.

Über dieses Beschwerdeverfahren hinaus besteht für Hochschulen auch die Gelegenheit, im Verlauf des Verfahrens Einsprüche zu erheben, beispielsweise zur möglichen Befangenheit von Gutachterinnen und Gutachtern oder im Rahmen der Stellungnahme zum Gutachten (siehe Anlage 17\_2).

### **Bewertung**

ACQUIN adressiert Beschwerden und Einsprüche von Hochschulen auf verschiedenen Ebenen und in allen Tätigkeitsfeldern. Die Verfahren zur Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen sind ausreichend verbindlich geregelt und enthalten angemessene Fristen und Abläufe. Insofern wurde die Empfehlung 6 aus der vorangegangenen Akkreditierung zwischenzeitlich umgesetzt. Die Erfassung des prozentualen Anteils der Beschwerden gemessen an den Entscheidungen der Akkreditierungskommission stellt einen hilfreichen Indikator zumindest für die Nachvollziehbarkeit von Akkreditierungsentscheidungen dar.

Aus den Gesprächen mit den Mitgliedern der Akkreditierungskommission ging hervor, dass sich die Beschwerden in der Regel gegen Entscheidungen dieses Organs richten und diesen überwiegend auch dort abgeholfen wird. Angesprochen auf die Auswertung der Beschwerden für die Praxis von Entscheidungen der Agentur, verweisen die Mitglieder der Akkreditierungskommission auf den Einzelfallcharakter der Beschwerden. Dies wurde für die Gutachtergruppe nachvollziehbar.

### **Empfehlungen**

13. Zur Verbesserung der Transparenz sollte das Beschwerde-/Einspruchsverfahren in die Verfahrensdarstellungen im QM-Handbuch eingebunden werden.

30

### **Ergebnis**

**Der Standard 2.7 ist erfüllt.**

### 3.1 Use of external quality assurance procedures for higher education

#### STANDARD:

Agencies should undertake external quality assurance activities as defined in Part 2 of the ESG on a regular basis. They should have clear and explicit goals and objectives that are part of their publicly available mission statement. These should translate into the daily work of the agency. Agencies should ensure the involvement of stakeholders in their governance and work.

#### GUIDELINES:

To ensure the meaningfulness of external quality assurance, it is important that institutions and the public trust agencies.

Therefore, the goals and objectives of the quality assurance activities are described and published along with the nature of interaction between the agencies and relevant stakeholders in higher education, especially the higher education institutions, and the scope of the agencies' work. The expertise in the agency may be increased by including international members in agency committees.

A variety of external quality assurance activities are carried out by agencies to achieve different objectives. Among them are evaluation, review, audit, assessment, accreditation or other similar activities at programme or institutional level that may be carried out differently. When the agencies also carry out other activities, a clear distinction between external quality assurance and their other fields of work is needed.

#### Dokumentation

Das Leitbild von ACQUIN lautet wie folgt: „Das Anliegen des Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Instituts (ACQUIN) ist es, einen Beitrag zur Gestaltung  
5 des Europäischen Hochschulraums zu leisten und die Vergleichbarkeit der Qualität von Hochschulabschlüssen sicherzustellen.

Kernaufgabe der Arbeit von ACQUIN ist die Unterstützung der Internationalisierung und Flexibilisierung der deutschen Hochschulausbildung sowie der Verbesserung der Effizienz der Ausbildung an deutschen Hochschulen. ACQUIN setzt sich zum Ziel, überregional  
10 und hochschulartenübergreifend Akkreditierungen von Bachelor- und Masterstudiengängen aller Fachrichtungen durchzuführen, um eine hohe Qualität der Studienangebote sicherzustellen, Markttransparenz zu schaffen, die Attraktivität der Hochschulen für ausländische Studierende zu steigern und die Vergleichbarkeit akademischer Abschlüsse zu fördern. Im Ausland versteht sich ACQUIN als Partner von Hochschulen, die Bachelor-,  
15 Master- und Promotionsstudiengänge auf europäischem Niveau anbieten wollen.

Die Durchführung aller Qualitätssicherungsverfahren im In- und Ausland orientiert sich an internationalen Maßstäben guter Praxis, insbesondere an den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG). Als Selbstverwaltungseinrichtung der Hochschulen ist ACQUIN frei von staatlicher Beeinflussung und un-  
20 abhängig im Geiste akademischer Standards und Traditionen. Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie sind Leitprinzipien aller Entscheidungsprozesse. Die bei ACQUIN zusammengeschlossenen Hochschulen pflegen den konsequenten Austausch mit der Berufspraxis und Vertretern der Studierendenschaft.“ (Siehe Anlage 19)

Auf der deutschen Internetseite der Agentur ist nicht dieser Text veröffentlicht, sondern es finden sich im Bereich „Zielsetzung“ andere Formulierungen. Auf der englischsprachigen Seite ist das Mission Statement zu finden. Auf Nachfrage erläutert der Geschäftsführer, dass der Internetauftritt der Agentur derzeit überarbeitet werde. Gültig sei das Leitbild in den Anlagen der Antragsbegründung.

Als Beleg für die Umsetzung der Ziele des Leitbildes legt die Agentur die Ethikrichtlinie (Anlage 46) und ein Strategiepapier der Mitgliederversammlung aus dem Jahr 2014 (Nachreichung im Rahmen der Begehung) vor, das u.a. die Qualitätssicherung strukturierter Promotionsprogramme und Forschungsleistungen von Universitäten als relevante Bereiche für Qualitätssicherung nennt.

### **Bewertung**

ACQUIN führt regelmäßig externe Qualitätssicherungen durch und erfüllt diesen Teil des Standards seit vielen Jahren (zum Umfang der Tätigkeiten siehe Abschnitt 3.4).

Das Leitbild von ACQUIN definiert hochschulpolitische weite Ziele, die hinreichend substantiell sind. Die Leitung der Agentur erläutert im Gespräch, dass die Agentur nach dem Vorbild und Selbstverständnis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gegründet wurde. In diesem hohen Selbstanspruch begründet sich für die Gutachtergruppe ein mehr oder minder unausgesprochener „universitärer Geist“ der Agentur, der seinen Ausdruck auch in dem Strategiepapier der Mitgliederversammlung aus dem Jahr 2014 findet. Unabhängig von ihrer Hochschulform wird dies bei den Auftraggebern geschätzt, so zumindest der Eindruck im Gespräch im Rahmen der Begehung. Positiv bewertet die Gutachtergruppe die Ethikrichtlinie als gutes Beispiel für die praktische Umsetzung der Internationalisierungsstrategie der Agentur. Dieses Ziel findet ebenfalls Eingang in die Verfahrensdokumente (siehe ESG Standard 2.2). Zur Umsetzung der Ziele des Leitbildes in die Verfahrensdokumente siehe ESG Standard 2.2.

Die Relevanz des Leitbildes sollte auf allen Ebenen der Agentur eindeutig, prinzipiell umsetzbar und transparent sein. Hier sieht die Gutachtergruppe Nachbesserungsbedarf bei ACQUIN.

### **Empfehlungen**

14. Das Leitbild sollte konsistent in allen Veröffentlichungen der Agentur berücksichtigt und auf der Internetseite abrufbar sein.

**Ergebnis**

Da der Standard 3.1 auch eine Erfüllung von Teil II der ESG beinhaltet, wird hier eine Gesamtbewertung inklusive der Standards 2.1 bis 2.7 vorgenommen. Die Beurteilung zu Teil II der ESG zeigt, dass die Agentur die Standards 2.1 bis 2.7 überwiegend erfüllt.

5

**Standard 3.1 ist im Wesentlichen erfüllt.**

**3.2 Official status****STANDARD:**

Agencies should have an established legal basis and should be formally recognised as quality assurance agencies by competent public authorities.

**GUIDELINES:**

In particular when external quality assurance is carried out for regulatory purposes, institutions need to have the security that the outcomes of this process are accepted within their higher education system, by the state, the stakeholders and the public.

**Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

10 -keine-

**Dokumentation**

ACQUIN ist mit Datum vom 5. März 2001 als Verein unter Nr. 1323 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen (Anlage 42) und wurde in jenem Jahr auch erstmalig durch den Akkreditierungsrat akkreditiert. Die erste Reakkreditierung wurde am 1. Juli 2006 bis zum 30. September 2011 erteilt, die zweite Reakkreditierung am 8. Juni 2011 bis zum 30. Juni 2016. Im Rahmen der Antragstellung für die Reakkreditierung wurde die Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat vorläufig bis zum 30. September 2016 verlängert. Seit 2008 ist ACQUIN durch den Akkreditierungsrat zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung zugelassen.

15

Auf Basis der Entscheidung zur Reakkreditierung wurde im Jahr 2012 die Vollmitgliedschaft der Agentur in der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) erneut bestätigt und um fünf Jahre verlängert. Im Jahr 2008 wurde ACQUIN in das European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) aufgenommen. Nach Verlängerung der Vollmitgliedschaft bei ENQA wurde auch die Listung im Register bis 31. Januar 2016 verlängert.

25

Durch die Listung im Nationalen Register für Akkreditierungsagenturen der Republik Kasachstan ist ACQUIN berechtigt, Studiengänge und Hochschulen in Kasachstan zu akkreditieren (Anlage 33). Auch in Österreich ist ACQUIN zugelassen, hier für sogenannte Audits an Universitäten und Fachhochschulen gemäß § 22 Abs. 2 HS-QSG (Hochschul-

5 Qualitätssicherungsgesetz) (Anlage 35). Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) der Schweiz hat ACQUIN am 17. Januar 2008 anerkannt, in seinem Auftrag Akkreditierungsgesuche von Schweizer Fachhochschulen durchzuführen. Die Agentur konnte keine Auskunft geben, ob diese Zulassung nach Inkrafttreten des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) am 01.01.2015 noch Gültigkeit besitzt.

## 10 **Bewertung**

Der rechtliche Status von ACQUIN als eingetragener Verein ist nachgewiesen und angemessen, die Aufgaben in den Qualitätssicherungsverfahren zu erfüllen. Durch die turnusgemäßen Akkreditierungen von ACQUIN durch den Akkreditierungsrat wurde die Agentur regelmäßig für die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung in

15 Deutschland zugelassen. Für die Tätigkeiten in Kasachstan und Österreich liegen ebenfalls Zulassungen der zuständigen nationalen Behörden vor. Für die Gutachtergruppe wurde nachvollziehbar, dass ACQUIN auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen noch nicht entschieden hat, ob die Aktivitäten in der Schweiz fortgesetzt werden sollen

## **Empfehlungen**

20 -

## **Ergebnis**

**Der Standard 3.2 ist erfüllt.**

### **3.3 Independence**

#### **STANDARD:**

Agencies should be independent and act autonomously. They should have full responsibility for their operations and the outcomes of those operations without third party influence.

#### **GUIDELINES:**

Autonomous institutions need independent agencies as counterparts.

In considering the independence of an agency the following are important:

- Organisational independence, demonstrated by official documentation (e.g. instruments of government, legislative acts or statutes of the organisation) that stipulates the independence of the agency's work from third parties, such as higher education institutions, governments and other stakeholder organisations;
- Operational independence: the definition and operation of the agency's procedures and methods as well as the nomination and appointment of external experts are undertaken independently from third parties such as higher education institutions, governments and other stakeholders;
- Independence of formal outcomes: while experts from relevant stakeholder backgrounds, particu-

larly students, take part in quality assurance processes, the final outcomes of the quality assurance processes remain the responsibility of the agency.

Anyone contributing to external quality assurance activities of an agency (e.g. as expert) is informed that while they may be nominated by a third party, they are acting in a personal capacity and not representing their constituent organisations when working for the agency. Independence is important to ensure that any procedures and decisions are solely based on expertise.

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

Die Reakkreditierung im Jahr 2011 wurde u.a. mit folgender Auflage verbunden:

5 „ACQUIN weist bis zum 07.12.2011 in geeigneter Weise nach und dokumentiert nach außen, dass dem Beschluss des Akkreditierungsrates „Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen“ vom 31.10.2008 Rechnung getragen wird.“ (Auflage 2) Der Nachweis wurde fristgerecht erbracht.

10 Hintergrund dieser Auflage war der Befund, dass die Trennung von Beratung und Akkreditierung lediglich in einem Beschluss des Beirates von ACQUINUS mit Empfehlungscharakter niedergelegt sei (Gutachten S. 17) bzw. nur von Seiten ACQUINUS thematisiert werde<sup>10</sup>.

### **Dokumentation**

15 In der Antragsbegründung auf S. 17 verweist ACQUIN auf die Organisationsform als mitgliedsgetragener Verein und sieht sich unabhängig im Geiste akademischer Traditionen. Die Mehrheit der über 170 Mitglieder des Vereins stellen Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen) dar, dazu kommen wissenschaftliche Fachgesellschaften und wissenschaftsnahe Berufsverbände (Stand 2014, Anlage 49, S. 7).

20 Gemäß § 8 der Satzung ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Akkreditierungskommission, der Beschwerdekommision und die Bestellung des Rechnungsprüfers. Darüber hinaus nimmt sie den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, entlastet ihn, beschließt den Wirtschaftsplan und bestätigt die von der Akkreditierungskommission beschlossenen Beurteilungskriterien. Über diese beschriebenen Aufgaben hinaus besteht keine Verbindung zwischen Mitgliederversammlung und den genannten Gremien.

25 Der fünfköpfige Vorstand ist gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung zuständig für folgende Aufgaben: Aufstellung des Wirtschaftsplans, Gewinnung und Aufnahme von Mitgliedern des

---

<sup>10</sup> Siehe Beschluss des Akkreditierungsrates zu Reakkreditierung von ACQUIN vom 08.06.2011, S. 6.

Vereins, Grundsatzfragen der Mitgliedschaftserweiterung und Abschluss von Abkommen mit anderen Akkreditierungseinrichtungen.

Die Akkreditierungskommission trifft gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung alle Entscheidungen in den Qualitätssicherungsverfahren der Agentur. Ihr gehören neben dem Vorsitzenden  
5 neun Mitglieder aus Hochschulen, zwei Mitglieder von Seiten der Berufspraxis und zwei Studierende an. Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung ist der Vorsitzende des Vorstands auch von Amts wegen Vorsitzender der Akkreditierungskommission.

Jedem Fachausschuss gehören gemäß § 10 der Satzung mindestens fünf Personen aus Wissenschaft, Berufspraxis und Studierenden an, wobei mindestens je ein Mitglied aus  
10 den Bereichen Fachhochschulen, Universitäten und Berufspraxis kommt.

Die Fachausschüsse werden gemäß § 10 der Satzung von der Akkreditierungskommission bestellt, die gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung auch die Aufsichtspflicht bei der Bestellung der Gutachtergruppen durch die Fachausschüsse hat.

Zur Trennung von Beratung und Akkreditierung führt ACQUIN aus, dass die Bereiche innerhalb der Struktur von ACQUIN und ACQUINUS getrennt seien (Antragsbegründung  
15 S. 18). Durch die Ausgestaltung der Verträge erklären sowohl die Hochschule als auch ACQUIN, dass keine Beratung durch die Tochtergesellschaft ACQUINUS stattgefunden hat (Anlage 21). Zu den Unbefangenheitserklärungen der Gutachterinnen und Gutachter siehe ESG Standard 2.4.

Für die internationalen Aktivitäten liegen keine schriftlichen Informationen vor, wie ggfs. Beratung und Akkreditierung getrennt werden. Dem Leitbild ist zu entnehmen, dass sich ACQUIN im Ausland „als Partner von Hochschulen“ versteht, die Studiengänge auf europäischem Niveau anbieten will (Siehe ESG Standard 3.1). Auf S. 12 der Antragsbegründung führt ACQUIN auch einen „hohen Beratungsbedarf“ bei Verfahren im Ausland an.

ACQUIN legt auf S. 17 der Antragsbegründung dar, dass alle Mitglieder der Organe an die Satzung von ACQUIN, die Ethikrichtlinie (Anlage 46) und die allgemeingültigen gesetzlichen Regelungen gebunden seien. Sie nehmen nicht an Beratungen teil, die die eigene Hochschule betreffen. Dies werde in den Protokollen vermerkt.

### **Bewertung**

Die Verantwortlichkeit für die Aktivitäten von ACQUIN liegt in allen Tätigkeitsfeldern bei der Agentur. Die in der Satzung angelegten Wechselbeziehungen von Gremien, beispielsweise die Aufsichtspflicht der Akkreditierungskommission gegenüber den Fachausschüssen bei der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern, stärkt die interne Kom-

munikation und Eigenverantwortlichkeit der Agentur. Dass der Vorstandsvorsitzende auch der Akkreditierungskommission vorsitzt, bedeutet noch keine unzulässige Einflussnahme.

Die Zusammensetzung und damit die Stimmverhältnisse der Akkreditierungskommission spiegeln wider, dass die Qualitätssicherung in der Verantwortung des Hochschulsektors liegt. Ein Übergewicht von externen Interessengruppen, beispielsweise der Berufspraxis, ist durch die Stimmverteilung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Fachausschüsse, wie die Liste der aktuellen Zusammensetzung in Anlage 3 zeigt.

Einzelne Hochschulen als Mitglieder können keinen Einfluss auf Entscheidungen der Akkreditierungskommission nehmen. Die Rolle der Mitgliederversammlung beschränkt sich in angemessener Weise auf die Nominierung von Gremienmitgliedern, sodass deren Unabhängigkeit im Rahmen der in Europa gängigen Standards gegeben ist. Die Mitgliederversammlung nimmt keinen Einfluss auf die operative Tätigkeit.

Die in Anlage 2 aufgelisteten Projekte von ACQUINUS zeigen, dass sich die Tätigkeit auf die Beratung von Hochschulen für die institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und internationale Aktivitäten fokussiert. Eine Universität in Deutschland wurde auf ein Verfahren der Systemakkreditierung vorbereitet, das Verfahren selbst wurde nicht von ACQUIN durchgeführt. Durch eine Regelung in § 12 des Mustervertrages zur Systemakkreditierung (Anlage 21) ist sichergestellt, dass keine vorherige Beratung der Hochschule durch ACQUINUS erfolgt ist. Damit ist das Monitum aus der letzten Reakkreditierung im Jahr 2011 behoben.

Auch bei den internationalen Aktivitäten trennt ACQUIN zwischen Beratung und Akkreditierung. Dieser Eindruck aus den Gesprächen im Rahmen der Begehung wird auch durch einen Abgleich der Beratungsprojekte mit vorgenommenen Akkreditierungen unterstützt, die sich nicht überschneiden.

Ausführlich wurde mit Vertreterinnen und Vertreter der Agentur über Beratungsanteile im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens diskutiert. Obgleich die Agentur kein schriftlich fixiertes Verständnis von Beratung hat, ist sie sich des schmalen Grades zwischen einer gutachterlichen Rückmeldung und unzulässiger Beratung im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens bewusst. Die Gutachtergruppe sieht in der Entwicklung und Dokumentation eines Beratungsverständnisses einen Vorteil für die Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit der Agentur.

Im Gespräch mit den Hochschulen wurde für die Gutachtergruppe deutlich, dass durch zeitliches Verschieben der beiden Begehungen die formelle Aussetzung eines Systemakkreditierungsverfahrens faktisch vermieden wird. Der Akkreditierungsrat sollte im Zuge

seiner aktuellen Regelüberarbeitung eine zeitliche Begrenzung des Verfahrens der Systemakkreditierung prüfen.

### Empfehlungen

-keine-

## 5 Ergebnis

**Der Standard 3.3 ist erfüllt.**

### 3.4 Thematic analysis

#### STANDARD:

Agencies should regularly publish reports that describe and analyse the general findings of their external quality assurance activities.

#### GUIDELINES:

In the course of their work, agencies gain information on programmes and institutions that can be useful beyond the scope of a single process, providing material for structured analyses across the higher education system. These findings can contribute to the reflection on and the improvement of quality assurance policies and processes in institutional, national and international contexts.

A thorough and careful analysis of this information will show developments, trends and areas of good practice or persistent difficulty.

### Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

10 -keine-

### Dokumentation

In der Antragsbegründung fächert ACQUIN auf S. 19ff. eine Reihe von Aktivitäten auf, die eine Analyse der eigenen Arbeit beinhalten. Genannt werden hier flankierende Workshops am Rande der jährlichen Mitgliederversammlungen, die aktuelle Themen der Hochschulen diskutieren. Den Mitgliedshochschulen und Gremienmitgliedern werden diese Ergebnisse zur Verfügung gestellt (Anlage 50). Auch würde ACQUIN im jährlichen Jahresbericht die Arbeit der Agentur reflektieren (Anlage 49) und dies der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Als weiteres Beispiel für die Analyse der eigenen Arbeit führt ACQUIN die jährlichen Qualitätsberichte an, die für die Jahre 2012, 2013 und 2014 in Anlage 52 vorliegen. Ferner trage die Beteiligung von ACQUIN an verschiedenen internationalen Projekte und Workshops zur Reflexion über die eigene Arbeit bei. Als Beispiele seien hier ein gemeinsam mit der russischen Agentur NCPA durchgeführtes Verfahren der Programmakkreditierung an der Polytechnischen Universität St. Petersburg genannt, außerdem das durch EQAR organisierte „Seminar on Cross-Border External Quality Assurance“, das von ACQUIN im

April 2014 in Bayreuth ausgerichtet wurde (Anlage 56).

Für das Projekt des International Centre for Higher Education Research Kassel (INCHER) „Externe und interne Qualitätssicherung von Studium und Lehre durch Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren“ stellt ACQUIN Unterlagen zur Verfügung und bietet die Gelegenheit, mehrere Programm- und Systemakkreditierungsverfahren teilnehmend zu begleiten (siehe Antragsbegründung S. 21).

### **Bewertung**

Zu ihrer eigenen Arbeit veröffentlicht ACQUIN derzeit nur deskriptive Jahresberichte, die beispielsweise die im jeweiligen Jahr durchgeführten Verfahren auflisten, ohne Ergebnisse zu analysieren. Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe findet auch keine systematische Auswertung dieser Berichte beispielsweise im Rahmen der internen Qualitätssicherung statt.

Interne Auswertungen nimmt ACQUIN an verschiedenen Stellen vor, allerdings ohne diese zu veröffentlichen. Beispielsweise sind Befragungen zur Arbeit der Agentur und andere Feedbackmechanismen Gegenstand der jährlichen Qualitätsberichte, die nur der Geschäftsstelle und dem Vorstand und nicht einmal den internen Gremien zur Verfügung gestellt werden (zu den Qualitätsberichten siehe auch ESG Standard 3.6).

Positiv hervorzuheben sind die Dokumentation der wiederkehrenden Auflagen (Anlage 51) und die flankierende Diskussionen in den Workshops mit den Mitgliedshochschulen. Zur vollständigen Erfüllung des Standards 3.4 müsste die Agentur allerdings Analysen zu Ergebnissen ihrer Arbeit der Öffentlichkeit zugänglich machen. Beispielsweise könnte ACQUIN das internationale Engagement wie in Kasachstan zu einem Länderbericht nutzen oder die von der Agentur durchgeführten Verfahren der Systemakkreditierung auf typische Befunde hin auswerten.

Die Teilnahme an dem INCHER-Forschungsprojekt kann nicht als eigenständige Analyse der Agentur gewertet werden, da ACQUIN ein Forschungsgegenstand ist.

### **Empfehlungen**

15. Die Aktivitäten ACQUINs zur qualitativen Auswertung der Ergebnisse der eigenen Arbeit sollten intensiviert werden und zu Veröffentlichungen führen.

### **Ergebnis**

**Der Standard 3.4 ist teilweise erfüllt.**

### 3.5 Resources

**STANDARD:**

Agencies should have adequate and appropriate resources, both human and financial, to carry out their work.

**GUIDELINES:**

It is in the public interest that agencies are adequately and appropriately funded, given higher education's important impact on the development of societies and individuals. The resources of the agencies enable them to organize and run their external quality assurance activities in an effective and efficient manner. Furthermore, the resources enable the agencies to improve, to reflect on their practice and to inform the public about their activities.

### Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

### Dokumentation

- 5 Gemäß dem Finanzbericht erzielte ACQUIN im Jahr 2014 Einnahmen in Höhe von 2.438.328 Euro. Die Ausgaben betragen 2.378.417 Euro. Für periodisch wiederkehrende Zahlungen wie Gehälter und Mieten hat ACQUIN eine Rücklage in Höhe von etwa 395 T€ gebildet, die einen Zeitraum von ca. vier Monaten überbrücken kann (S. 1, Anlage 60). Die Finanzberichte der Jahre 2012 und 2013 weisen Verluste auf: In 2012 wurde ein Betriebsergebnis von - 80.586 Euro und in 2013 von - 45.556 Euro erreicht. In 2014 konnten wieder schwarze Zahlen geschrieben werden; das Betriebsergebnis betrug 56.511 Euro. Die Zahl der wissenschaftlichen Referent/innen sank ausweislich der Jahresberichte von 20 Personen in 2012 kontinuierlich auf 12 in 2014.

- 15 Das Personal in der Geschäftsstelle umfasst mit Stand zum 31.12.2015 18 Angestellte, davon sind 17 Mitarbeiter/-innen unbefristet und überwiegend in Vollzeit beschäftigt. Drei Angestellte sind in Teilzeit (1,75 Vollzeitäquivalente) beschäftigt, so dass sich ein Personalbestand von 16,75 Vollzeitäquivalenten ergibt. Hinzu kommen acht studentische Hilfskräfte. Wie der Geschäftsführer mündlich mitteilte, sei durch eine finanzielle Konsolidierung Anfang 2016 die Besetzung zweier Stellen wieder möglich geworden, deren Inhaber/innen am 01.02.2016 und am 01.04.2016 ihre Tätigkeit aufnehmen. Eine weitere Mitarbeiterin kehre ebenfalls zum 08.02.2016 aus ihrer Elternzeit zurück, sodass drei zusätzliche Personen zur Verfügung stünden. Der Kalkulation der Arbeitsbelastung in der Geschäftsstelle liegt ausweislich einer eMail vom 08.03.2016 eine Annahme von 230 Arbeitstagen im Jahr zu Grunde. Im Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dokumentiert, dass die Agentur von 18 Verfahren der Programmakkreditierung pro Jahr und Referent/in ausgeht (Anlage 61).

Informationen zur Kalkulation von Kosten für ein Verfahren liegen für die nationale wie internationale Programmakkreditierung und die Systemakkreditierung vor. Bei den anderen

Verfahrensformaten werden Kalkulationen gemäß Aussage des Geschäftsführers nur auf Anfrage erstellt. Eine Schätzung des Arbeitsaufwandes der Geschäftsstelle liegt nur für die nationale Programmakkreditierung vor (siehe Kriterium 2.3.2). Wie hoch der Arbeitsaufwand in der Geschäftsstelle für die nicht verfahrensbezogenen Aufgaben wie Betreuung der Fachausschüsse und der Akkreditierungskommission, Pflege der Datenbank akkreditierter Studiengänge bzw. der Homepage oder Weiterentwicklung der Verfahrensdokumentation ausfällt, wurde nicht erfasst.

Im Qualitätsbericht 2013 (Anlage 52) werden die Ergebnisse einer anonymen Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ACQUIN aus dem Juni 2013 referiert. Demnach ist ein nennenswerter Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Arbeitsbedingungen unzufrieden. Ferner stellt der Erfahrungsbericht des Akkreditierungsrates fest, dass ACQUIN in der vergangenen Akkreditierungsperiode häufig um Verlängerungen von Fristen mit Verweis auf Arbeitsüberlastung, Abwesenheiten von zuständigen Mitarbeitern oder Urlauben gebeten hat und Einträge in die Datenbank akkreditierter Studiengänge mit Zeitverzug vorgenommen wurden.

Die Geschäftsstelle von ACQUIN hat ihren Sitz in Bayreuth. Hier wurden Räumlichkeiten angemietet, die insgesamt 630 qm Bürofläche und 150 qm Nebenfläche umfassen. Jeder Arbeitsplatz ist mit Mobiliar, EDV, Internet- und Telefonanschluss ausgestattet. Das Sachanlagevermögen von ACQUIN betrug zum 31. Dezember 2014 etwa 37 T€. Dieses setzt sich aus Büroeinrichtung und Geschäftsausstattung zusammen. Seit April 2012 verfügt ACQUIN über einen Dienstwagen, der allen Beschäftigten für dienstliche Fahrten zur Verfügung steht.

### **Bewertung**

Die Gutachtergruppe konnte sich bei einem Rundgang im Rahmen der Begehung von der guten räumlichen und sächlichen Ausstattung der Agentur überzeugen.

Bezogen auf die qualitative Personalplanung gab es keinerlei Anlass zu Rückfragen, jedoch hat die Gutachtergruppe Defizite in Bezug auf die strategische und kapazitative Personalplanung festgestellt, die auf die Angemessenheit der personellen Ausstattung durchschlagen. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung entstand in der Gutachtergruppe der Eindruck der Überlastung insbesondere der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur. Unterstützt wurde diese Beobachtung durch den Erfahrungsbericht des Akkreditierungsrates, der wiederholte Überschreitungen von gesetzten Rückmeldefristen und Zeitverzug bei der Eintragung von Datensätzen in die Datenbank akkreditierter Studiengänge attestierte.

Angesprochen auf die personellen Ressourcen, verwies der Geschäftsführer auf das negative Betriebsergebnis in 2012 und 2013. Um Personalkosten einzusparen, seien freige-wordene Stellen nicht besetzt worden, was zu einer größeren Arbeitsbelastung in der Ge-schäftsstelle geführt habe. Für die Gutachtergruppe ist nachvollziehbar, dass eingehende

5 Aufträge für die Agentur schwer planbar sind und insofern mit flexibler Personalplanung Umsatzschwankungen aufgefangen werden müssen. Der Rückgang der Anzahl der wis-senschaftlichen Referentinnen und Referenten in den letzten Jahren auf nur 12 Personen in 2014 ist in den Jahresberichten verzeichnet. Zwar gehen seit 2011 auch die Zahlen der von ACQUIN akkreditierten Studiengänge etwas zurück, aber in einem geringeren Um-

10 fang, als Personal abgebaut wurde. Hinzu kommt eine wachsende Zahl von Verfahren der Systemakkreditierung, die sehr betreuungsintensiv ist. Rein rechnerisch kommen im Jahr 2012 auf jede/n wissenschaftliche Referent/in ca. 30 akkreditierte Studiengänge und 0,36 Verfahren der Systemakkreditierung. Auch vor dem Hintergrund, dass einige der Studien-gänge gemeinsam in Bündeln akkreditiert worden sind, könnte die avisierte Zahl von 18

15 Verfahren der Programmakkreditierung je Jahr und Referent/in überschritten worden sein.

Die strategische Personalplanung wird aus Sicht der Gutachtergruppe durch mehrere Faktoren erschwert: Personelle Kapazitäten werden auf der Basis der zu hohen Annahme von 230 Arbeitstagen im Jahr berechnet, was Urlaube, Familienzeiten, Weiterbildungszei-ten und Krankheitsausfälle nur unzureichend berücksichtigt. Beispielsweise kalkulierte

20 das Land Bayern für das Jahr 2014 mit ca. 207 Arbeitstagen (247 Arbeitstage abzüglich 30 Tage für Erholungsurlaub und den durchschnittlichen Krankheitstagen nach dem Be-richt über Fehlzeiten der Beschäftigten des Freistaats Bayern 2011).<sup>11</sup>

Die kapazitative Personalplanung ist nach Ansicht der Gutachtergruppe zu schwach aus-geprägt. ACQUIN hat nur bei einem seiner Verfahrensformate eine Kenngröße des per-sonellen Arbeitsaufwandes ermittelt (10 Arbeitstage in der nationalen Programmakkredi-

25 tierung, siehe auch Kriterium 2.3.2). In den übrigen Verfahrensformaten kann die Agentur nicht beziffern, wie hoch der personelle Aufwand ist, was eine empirisch basierte Planung des Ressourceneinsatzes erschweren dürfte.

Als für die kapazitative Personalplanung erschwerend hat die Gutachtergruppe auch das

---

<sup>11</sup> Siehe <https://www.uni->

muenchen.de/forschung/service/drittmittelverwaltung/downloads\_dritt/personaldurchschnittskosten.pdf abgerufen am 06.04.2016. Da ACQUIN ausweislich des Qualitätsberichtes 2013 (Anlage 52) durchschnittlich nur 2 Krankheitstage ver-zeichnet hat, würden sich für 2014 beispielsweise 215 Arbeitstage ergeben. Genaugenommen müsste ACQUIN nur 213 Arbeitstage ansetzen, da die Agentur in dem QM-Handbuch (Anlage 4) selbst das Ziel von mindestens zwei Tagen Konfe-renzteilnahme im Jahr für jede Referentin und jeden Referenten definiert.

Fehlen eines detaillierten Geschäftsverteilungsplans gewertet, der Zuständigkeiten, Aufgaben und Vertretungsregelungen abbildet.

Auch zu verfahrensübergreifenden Tätigkeiten wie Gremienbetreuung, Qualitätsmanagement, Weiterbildung, Vorträge auf Tagungen oder Pflege der Datenbank ist der Arbeitsaufwand bisher nicht erfasst worden. Dabei generiert die mehrstufige Struktur mit Akkreditierungskommission und neun Fachausschüssen eine besonders hohe Sitzungsfrequenz und damit Aufwand; allein im Jahr 2014 fanden vier zweitägige Sitzungen der Akkreditierungskommission und insgesamt 18 Sitzungen von Fachausschüssen statt<sup>12</sup>. Die Personalplanung muss demnach mit einigen unbekanntem Faktoren umgehen und basiert zudem auf einer zu hohen Annahme über die Jahresarbeitszeit.

Da die Agentur keine Zeiterfassung pflegt, konnte keine Auskunft zu möglichen Überstunden in der Geschäftsstelle gegeben werden. Dies widerspricht § 16 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes<sup>13</sup>, wonach der Arbeitgeber über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Aufwände aufzuzeichnen hat. Ob die angesprochene Besetzung von Stellen zum 01.04.2016 die Überlastsituation nachhaltig aufhebt, konnte zum Zeitpunkt der Begehung von der Gutachtergruppe nicht nachvollzogen werden und bedarf einer weiteren Prüfung.

Angesichts dieser Belastung ist das gute Funktionieren der Agentur auf die motivierten und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle zurückzuführen. In diesem Zusammenhang begrüßt die Gutachtergruppe, dass ACQUIN als erste Akkreditierungsagentur einen Betriebsrat eingerichtet hat.

### Empfehlungen

16. ACQUIN sollte eine Erfassung der Arbeitsaufwände der verfahrensbezogenen und verfahrensübergreifenden Tätigkeiten in der Geschäftsstelle vorlegen, die strategische Personalplanung an die tatsächlichen Kapazitäten nachvollziehbar und nachhaltig anpassen und mittelfristig nachweisen, dass durch die Nachbesetzung von Stellen Anfang 2016 die personellen Ressourcen ausreichend sind (vgl. Auflage 1, Kriterium 2.3.2 und Auflage 2, Kriterium 2.4 AR).

---

<sup>12</sup> Siehe Jahresbericht 2014, Anlage 49. Möglicherweise ist die Gremienbetreuung in den veranschlagten 10 Arbeitstagen für die nationale Programmakkreditierung enthalten. Dies geht allerdings nicht aus der vorgelegten Verfahrenskalkulation hervor.

<sup>13</sup> Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, abgerufen unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/arbztg/BJNR117100994.html> am 06.04.2016.

**Ergebnis:****Der Standard 3.5 ist teilweise erfüllt.**

5

**3.6 Internal quality assurance and professional conduct****STANDARD:**

Agencies should have in place processes for internal quality assurance related to defining, assuring and enhancing the quality and integrity of their activities.

**GUIDELINES:**

Agencies need to be accountable to their stakeholders. Therefore, high professional standards and integrity in the agency's work are indispensable. The review and improvement of their activities are ongoing so as to ensure that their services to institutions and society are optimal.

Agencies apply an internal quality assurance policy which is available on its website. This policy

- ensures that all persons involved in its activities are competent and act professionally and ethically
- includes internal and external feedback mechanisms that lead to a continuous improvement within the agency;
- guards against intolerance of any kind or discrimination;
- outlines the appropriate communication with the relevant authorities of those jurisdictions where they operate;
- ensures that any activities carried out and material produced by subcontractors are in line with the ESG, if some or all of the elements in its quality assurance activities are subcontracted to other parties;
- allows the agency to establish the status and recognition of the institutions with which it conducts external quality assurance.

**Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

Die Reakkreditierung im Jahr 2011 wurde u.a. mit folgender Auflage verbunden:

10 „ACQUIN weist bis zum 07.12.2011 in geeigneter Weise nach, dass das Qualitätsmanagementsystem der Agentur systematische Verfahrensschritte und Maßnahmen für alle von der Agentur beschriebenen Kernprozesse enthält (Kriterium 2.5).“ (Auflage 3) Der Nachweis wurde fristgerecht erbracht.

Zusätzlich sprachen die Gutachterinnen und Gutachter auch folgende Empfehlung aus:  
 „Das von ACQUIN zu implementierende Qualitätsmanagementsystem sollte eine systematische Rückmeldung der Gutachter/-innen in Akkreditierungsverfahren enthalten.

15 Zudem regt die Gutachtergruppe an, das agenturinterne Internet-Portal (Moodle) auch für eine statistische Auswertung der Daten zum Einsatz der Gutachter/-innen zu nutzen. (Empfehlung 5).“

Die interne Qualitätssicherung war ebenfalls Gegenstand einer „flag“ bei der letzten Eintragung im EQAR: „It should receive attention whether systematic internal quality as-

*urance processes have been put in place by ACQUIN.”*

### **Dokumentation**

ACQUIN legt in Anlage 4 ein umfangreiches QM-Handbuch vor. Dies definiert die Kernprozesse (Programmakkreditierung, Systemakkreditierung, Zertifizierung, Programmakkreditierung/ Evaluierung und Institutionelle Akkreditierung), Unterstützungsprozesse und Prozesse zur Messung, Analyse und Verbesserung. Zu den Unterstützungsprozessen gehört auch der Umgang mit Monita aus Verfahren der Überprüfung durch den Akkreditierungsrat.

Für die einzelnen Prozesse werden Zielsetzungen, idealtypische Abläufe und Prozessmessgrößen als quantitative Kennzahlen definiert. Alle Verfahren in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern werden nach Abschluss evaluiert, hierbei geben sowohl die Gutachterinnen und Gutachter als auch die Hochschulen online eine anonyme Bewertung ab. Die Fragebögen sind standardisiert und beinhalten Freitextkommentare (Anlage 62). Auch die Mitglieder der Gremien werden regelmäßig befragt (Anlage 63). Die Auswertung der Befragungen erfolgt zentral in der Geschäftsstelle.

In jährlichen Qualitätsberichten werden Umsetzungen der selbstgesetzten Ziele auch hinsichtlich der quantitativen Kennzahlen analysiert, die Ergebnisse der Befragungen ausgewertet und Maßnahmen dokumentiert, die auf Grund der Ergebnisse des internen Qualitätsmanagements ergriffen wurden. Ebenso thematisieren die Qualitätsberichte die Ergebnisse der Überprüfung von Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung durch den Akkreditierungsrat (Anlage 52). Im Rahmen der Begehung erläuterte der Geschäftsführer, dass die Qualitätsberichte dem Vorstand zur Verfügung gestellt werden. Von einer Veröffentlichung habe man zuletzt abgesehen, damit andere Agenturen die Informationen nicht wettbewerbsfähig gegen ACQUIN verwenden können.

Verantwortlich für die interne Qualitätssicherung ist das Team QM. Aufgabe des Teams sei es, das Qualitätsmanagementsystem von ACQUIN kontinuierlich weiterzuentwickeln. Des Weiteren beschäftige es sich mit konzeptionellen Überlegungen zu den Qualitätszielen sowie der Art der Datenerhebung (S. 93, Anlage 4).

ACQUIN führt in der Antragsbegründung aus, dass im Rahmen regelmäßig stattfindender Teamsitzungen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Feedback zu den durchgeführten Verfahren und möglichen Verbesserungsmaßnahmen geben. Diese Sitzungen bilden neben den Befragungsdaten und der Verfahrensauswertungen die Grundlage für die Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse und der internen Qualitätssicherung durch das Team QM. Innerhalb der Agentur werden auftretende Probleme direkt kommuniziert, und

man sucht gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten. Eine übergeordnete Aufsicht obliegt der Geschäftsführung.

ACQUIN legt ein Dokument mit Musterformulierungen für wiederkehrende Auflagen und Empfehlungen (Anlage 51), ein Konzept zur Einarbeitung neuer Referentinnen und Referenten (Anlage 61) und eine Checkliste für Gutachten in der Programmakkreditierung vor (Anlage 68).

### **Bewertung**

In den letzten zwei Reakkreditierungen von ACQUIN (2006 und 2011) spielte das Thema der internen Qualitätssicherung eine große Rolle und wurde in beiden Fällen mit Auflagen verbunden. Auch führten Mängel im internen Qualitätsmanagement im letzten Reakkreditierungsverfahren zu einer kurzfristigen Aussetzung und wurden bei der Erneuerung der Eintragung ins Europäische Register thematisiert. Umso positiver sind nun das vorgelegte QM-Handbuch und die Qualitätsberichte aus den Jahren 2012, 2013 und 2014 zu bewerten. Sie stellen eine bedeutsame Weiterentwicklung dar, wenngleich noch Verbesserungspotential bei der Umsetzung des Qualitätsmanagements zu verzeichnen ist.

Das QM-Handbuch definiert recht umfassend Schritte, Anforderungen, Instrumente und Regelkreise zur Überprüfung der erreichten Qualität und ist öffentlich zugänglich. Allerdings sollte die Erfassung der Kernprozesse noch vervollständigt werden. Beispielsweise sind die Schritte der Auflagenerfüllung im Text, jedoch nicht im Ablaufschema enthalten. Das institutionelle Audit und das Beschwerdeverfahren wurden nicht berücksichtigt und müssten noch eingearbeitet werden. Wie die Agentur zu ihren Qualitätskennzahlen (Anlage 4, S. 94) gelangt, konnte von der Gutachtergruppe nicht nachvollzogen werden. Begründungen zu einzelnen Festlegungen wie die Zahl der Krankheitstage oder die Verweildauer der unbefristet beschäftigten Referent/innen liegen nicht vor. Die Steuerungsfunktion der Kennzahlen konnte der Gutachtergruppe im Rahmen der Begehung an keinem Beispiel aufgezeigt werden.

Obwohl im QM-Handbuch noch der Eindruck von festen Bereichen entsteht, denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen zugeordnet sind, arbeitet ACQUIN in der Praxis doch freier. Lediglich für bestimmte Verfahrensformate wie Programm- und Systemakkreditierung gibt es verantwortliche Personen, die übrigen Referentinnen und Referenten können je nach Auftragslage eingeteilt werden. Insofern sollte die Darstellung im QM-Handbuch aktualisiert werden. Im Übrigen deutet dieses Beispiel auch darauf hin, dass die im QM Handbuch festgelegten Strukturen und Zuordnungen nur bedingt eine Leitlinie für die Praxis bilden. Die Umsetzung und Einhaltung sollte verbindlicher sein.

- Die jährlichen Qualitätsberichte geben übersichtlich Auskunft zur Einhaltung der Qualitätskennzahlen und dokumentieren qualitätsverbessernde Maßnahmen, beispielsweise diejenigen, die ACQUIN auf Grund von Monita des Akkreditierungsrates ergriffen hat. Als Beispiel sei hier die Einführung einer Checkliste für Gutachten in der Programmakkreditierung im Jahr 2013 genannt (Anlage 68). Die Gutachtergruppe kann die Bedenken der Agentur zur Veröffentlichung der Qualitätsberichte zwar nachvollziehen, aber diese sollten zumindest allen internen Gremien der Agentur zur Verfügung gestellt werden. Es war der Gutachtergruppe insbesondere nicht nachvollziehbar, dass die Qualitätsberichte der Akkreditierungskommission unbekannt waren.
- Die Etablierung eines dreiköpfigen Teams QM, das fallbezogen arbeitet und andere Mitarbeiter/innen nach Bedarf hinzuzieht, wird von der Gutachtergruppe als sinnvoll und für die Größe der Agentur klug gelöst bewertet. Obwohl eine Steuerungsfunktion durch das QM-Team strukturell nicht implementiert ist, wirkt seine Arbeit erkennbar positiv auf das interne Qualitätsmanagement und die internen Prozesse der Agentur. Vom aktuellen Team QM hat die Gutachtergruppe einen positiven Eindruck gewonnen. Die Personen zeigten sich im Gespräch sehr engagiert und konnten einige Beispiele für die Umsetzung qualitätsverbessernder Maßnahmen benennen.

## Empfehlungen

20

17. ACQUIN sollte die Darstellung der Kernprozesse im QM-Handbuch vervollständigen und stets aktualisieren.

## Ergebnis

25 **Der Standard 3.6 ist im Wesentlichen erfüllt.**

### 3.7 Cyclical external review of agencies

#### STANDARD:

Agencies should undergo an external review at least once every five years in order to demonstrate their compliance with the ESG.

#### GUIDELINES:

A periodic external review will help the agency to reflect on its policies and activities. It provides a means for assuring the agency and its stakeholders that it continues to adhere to the principles enshrined in the ESG. .

### Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

#### Dokumentation

5 Die letzte Evaluation von ACQUIN im Rahmen eines Verfahrens der Reakkreditierung durch den Akkreditierungsrat fand im Jahr 2011 statt. Den Antrag auf erneute Reakkreditierung stellt ACQUIN am 15.09.2015.

(Zum zeitlichen Ablauf der Erst- und Reakkreditierungen von ACQUIN siehe ESG Standard 3.2)

#### Bewertung

10 Mit dem laufenden Verfahren der Reakkreditierung erfüllt ACQUIN die in Standard 3.7 enthaltene Anforderung einer regelmäßigen Evaluation. Die Verlängerung der vorangegangenen Akkreditierungsperiode begründet sich in der Verabschiedung der neuen ESG im Mai 2015.

#### Empfehlungen

15 -

#### Ergebnis

**Der Standard 3.7 ist erfüllt.**

### 20 V. Bewertung anhand der Kriterien des Akkreditierungsrates

Erläuterung zur Nummerierung: Im vorliegenden Gutachten wurden zuvor, im Kapitel IV, die Standards 2.1 bis 3.7 der European Standards and Guidelines (ESG) bewerten. Hier im Kapitel V folgt nun die Bewertung der Kriterien 2.1 bis 2.7 des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Agenturen.

25

#### Kriterium 2.1: Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

**2.1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.**

**Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

**Dokumentation**

5 Kriterium 2.1.1 bezieht sich, ohne diesen Begriff zu verwenden, auf das Leitbild der Agentur. Zum Leitbild siehe ESG Standard 3.1.

**Bewertung**

Das Leitbild wird bei ESG Standard 3.1 bewertet.

**Empfehlungen**

10 Zu den Empfehlungen siehe Standard 3.1.

**Ergebnis**

**Das Kriterium 2.1.1 ist im Wesentlichen erfüllt.**

**2.1.2 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.**

**Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

15 -keine-

**Dokumentation**

Gemäß S. 3 der Antragsbegründung führt ACQUIN Akkreditierungen im gesamten akademischen Fächerspektrum und an allen Hochschultypen durch.

**Bewertung**

20 Die Aufstellungen von Verfahren in den Tätigkeitsberichten der Jahre 2012-2014 (Anlage 52) zeigen eine hochschultypenübergreifende und fächerübergreifende Arbeit der Agentur – in Deutschland wie international – in der letzten Akkreditierungsperiode.

**Empfehlungen**

-

25 **Ergebnis**

**Das Kriterium 2.1.2 ist erfüllt.**

## Kriterium 2.2: Strukturen und Verfahren

**2.2.1 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung und/oder zur Systemakkreditierung weist die Agentur verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und rechtlich geregelt.**

### Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Siehe ESG Standard 2.2.

### Dokumentation

- 5 Zu den Leitfäden in der Programm- und Systemakkreditierung und die Umsetzung der Vorgaben des Akkreditierungsrates siehe ESG Standard 2.2

Zu den Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe siehe ESG Standard 2.4 und 3.3

- 10 In der Anlage 21 reicht ACQUIN einen Mustervertrag für die Verfahren der Systemakkreditierung ein, das Pendant zur Programmakkreditierung wird in den nachgelieferten Unterlagen vorgelegt.

### Bewertung

Die Bewertung der Leitfäden der Programm- und Systemakkreditierung und ihrer Umsetzung der Vorgaben des Akkreditierungsrates erfolgt in ESG Standard 2.2.

- 15 Die Struktur und Aufgaben der Organe werden in der Satzung verbindlich festgelegt und nachvollziehbar beschrieben. Bezogen auf die Prozesse in der Programm- und Systemakkreditierung sind die Aufgaben vollständig erfasst, klar definiert und den entsprechenden Gremien der Agentur zweckmäßig zugeordnet. Ebenso setzen die Musterverträge der Programm- und Systemakkreditierung die Anforderungen des Akkreditierungsrates um.
- 20

- Bei der Zusammenfassung von Studiengängen im Rahmen einer gemeinsamen Akkreditierung (Bündelakkreditierung) legt die Agentur die Kriterien des Akkreditierungsrates zur Affinität zu Grunde. Dies wurde im Rahmen der Begehung deutlich. Die Zusammenarbeit von Geschäftsstelle und dem für das jeweilige Verfahren federführenden Mitglied im zuständigen Fachausschuss hat sich bewährt. Bei breiteren Bündeln hat sich die Beteiligung mehrerer Fachausschüsse etabliert. Diese Praxis entspricht den Anforderungen des Akkreditierungsrates.
- 25

Zur Trennung von Beratung und Akkreditierung siehe ESG Standard 3.3

### **Empfehlungen**

-keine-

### **Ergebnis**

5 **Das Kriterium 2.2.1 ist erfüllt.**

**2.2.2 Die Agentur beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis).**

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

10 **Dokumentation**

Zur Beteiligung der Interessenträgerinnen an der Verabschiedung und Weiterentwicklung der Verfahrensdokumente siehe ESG Standard 2.2.

Zur Beteiligung der Interessenträgerinnen an den Begutachtungen bzw. der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern siehe ESG Standard 2.4.

15 **Bewertung**

Die Bewertung der Beteiligung der Interessenträgerinnen an der Verabschiedung und Weiterentwicklung der Verfahrensdokumente erfolgt in ESG Standard 2.2.

Die Bewertung der Beteiligung der Interessenträgerinnen an den Begutachtungen bzw. der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern erfolgt in ESG Standard 2.4.

20 **Empfehlungen**

-

### **Ergebnis**

**Das Kriterium 2.2.2 ist erfüllt.**

**2.2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.**

**Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

**Dokumentation**

5 Zu den Verfahren der Auswahl, Bestellung und Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern siehe ESG Standard 2.4.

10 In der Antragsbegründung beschreibt ACQUIN auf S. 25 das Verfahren zur Auswahl der Mitglieder der Akkreditierungskommission. Diese werden durch die Mitgliederversammlung von ACQUIN gewählt (Anlage 64). Im Vorfeld werden die Mitglieder aufgefordert, geeignete wissenschaftliche Vertreter und Vertreter der Studierenden als Wahlkandidaten vorzuschlagen. Für die studentischen Mitglieder wird zusätzlich der studentische Akkreditierungspool um Wahlvorschläge gebeten. Aus den eingegangenen Vorschlägen erstellt der Vorstand eine Wahlliste, die die Vorschläge der Mitglieder aufnimmt und sie gegebenenfalls nur um Mehrfachnominierungen aus einer Hochschule bereinigt. Die Qualifikationsprofile und Motivationsschreiben der Wahlkandidaten werden den Mitgliedshochschulen für die Wahl der Mitglieder der Akkreditierungskommission zur Verfügung gestellt.

15 Gemäß der Antragsbegründung erhalten neue Mitglieder der Akkreditierungskommission zur Vorbereitung auf die neue Aufgabe ein umfangreiches Informationspaket (Anlage 65). Vor der ersten Akkreditierungskommissionssitzung erfolgt eine Vorbereitung der neuen Mitglieder der Akkreditierungskommission durch die Geschäftsstelle. Auch stehen der  
20 Vorstandsvorsitzende von ACQUIN, der Geschäftsführer und ein erfahrenes Mitglied der Akkreditierungskommission für Fragen der Neuen zur Verfügung.

25 Die Mitglieder der Fachausschüsse von ACQUIN werden von der Akkreditierungskommission bestellt; hierbei werden bei der Benennung neben entsprechender Fachkompetenz auch Erfahrungen in der Qualitätssicherung und Studiengangsentwicklung bzw. in Leitungspositionen berücksichtigt. Vorschläge für neue Mitglieder können von den Fachausschüssen an die Akkreditierungskommission gegeben werden. Neuen Fachausschussmitgliedern werden ebenfalls umfangreiche Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt (Antragsbegründung S. 26). In der Anlage 48 legt ACQUIN eine Handreichung für neue Mitglieder von Fachausschüssen vor.

30 Zur Bestellung der Mitglieder der Beschwerdekommision siehe ESG Standard 2.7.

**Bewertung**

Die Bewertung der Auswahl, Bestellung und Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern erfolgt in ESG Standard 2.4.

Das Verfahren zur Auswahl und Bestellung der Mitglieder der Gremien ist angemessen.

- 5 Die in den Anlagen dokumentierten Informationspakete für neue Mitglieder der Akkreditierungskommission und Fachausschüsse sind ebenfalls positiv zu bewerten.

Die vorgelegten biographischen Angaben der Mitglieder von Gremien und Geschäftsstelle zeigen eine breite Kompetenz aus Wissenschaft, beruflicher Praxis und Qualitätssicherung im Bereich von Hochschulen.

**10 Empfehlungen**

-keine-

**Ergebnis**

**Das Kriterium 2.2.3 ist erfüllt.**

15

**2.2.4 Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verlässliche Regeln und Verfahren die korrekte Durchführung.**

**Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

**Dokumentation**

- 20 ACQUIN kooperiert mit AKAST in der Akkreditierung volltheologischer Studiengänge (siehe Anlage 67).

**Bewertung**

Ausweislich des Kooperationsvertrages mit AKAST ist ACQUIN hier in der Rolle des Auftragnehmers.

**Empfehlungen**

- 25 -keine-

**Ergebnis**

**Das Kriterium ist nicht relevant.**

## **Kriterium 2.3: Unabhängigkeit**

### **2.3.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.**

#### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

#### **5 Dokumentation**

ACQUIN ist seit dem 5. März 2001 als Verein unter Nr. 1323 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen (Anlage 42).

#### **Bewertung**

Als eingetragener Verein ist ACQUIN eine eigene Rechtspersönlichkeit.

#### **10 Empfehlungen**

-

#### **Ergebnis**

**Das Kriterium 2.2.3 ist erfüllt.**

15

### **2.3.2 Sie arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.**

#### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

#### **Dokumentation**

ACQUIN legt einen aktuellen Bescheid zur Feststellung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt Bayreuth vor (Anlage 43).

Für die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung legt ACQUIN eine Kostenkalkulation vor (Anlage 59), wonach ein Standardverfahren der Programmakkreditierung 12.000 Euro und eines in der Systemakkreditierung 42.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer kostet. Die Kosten setzen sich aus einer Grundpauschale und einer Pauschale für die im Rahmen des Verfahrens anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten zusammen. Dabei sind Arbeitstage der Geschäftsstelle oder Aufwendungen für Gutachterinnen und Gutachter, Gremien und Sachkosten nicht separat aufgeschlüsselt.

In der Programmakkreditierung beträgt die Grundpauschale 6.000 Euro, wobei von Hochschulen, die nicht Vereinsmitglied sind, zusätzlich 1.000 Euro erhoben werden. Die Grundpauschale enthält den Zeitaufwand der Geschäftsstelle, der mit 10 Arbeitstagen beziffert wird.<sup>14</sup> Die Verfahrenspauschale ist ebenfalls mit 6.000 Euro kalkuliert. Zu den Gebühren tritt eine Umsatzsteuer von derzeit 7 Prozent hinzu (Anlage 59).

In der Systemakkreditierung beträgt die Grundpauschale 21.000 Euro plus 1.000 Euro bei Nicht-Mitgliedern. Die Verfahrenspauschale ist mit 21.000 Euro veranschlagt, die Umsatzsteuer von derzeit 7 Prozent kommt hier ebenfalls hinzu. Für die Programm- und Systemakkreditierung legt ACQUIN beispielhaft einige Abrechnungen vor (siehe nachgelieferte Unterlagen).

Neben den eigenen Finanzberichten (siehe ESG Standard 3.5) legt ACQUIN auch den Finanzbericht von ACQUINUS aus dem Jahr 2015 und die Abrechnung der bei ACQUIN entstandenen Kosten für die Arbeit von ACQUINUS vor (siehe nachgelieferte Unterlagen).

**Bewertung**

Die Gemeinnützigkeit wird durch den Bescheid des Finanzamtes Bayreuth (Anlage 43) nachgewiesen.

Handlungsbedarf stellt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Verfahrenskalkulationen für die Programm- und Systemakkreditierung fest. Zwar liegt für die Programmakkreditierung mit 10 Arbeitstagen eine Angabe zum personellen Aufwand vor. Dieser wurde allerdings in Vorbereitung auf die letzte Reakkreditierung in einem gesonderten Projekt mit einer externen Beratung im Jahr 2009 erhoben und seither nicht mehr validiert. Im Übrigen wird der Personalkostenanteil der Grundpauschale auf der Basis einer unrealistischen Annahme von Jahresarbeitstagen (230 statt 207-215) berechnet (siehe ESG Standard 3.5).

Für die Verfahren der Systemakkreditierung erfolgte noch keine Erfassung oder Validierung des Arbeitsaufwandes. Der Hinweis der Agentur, dies sei auf Grund der Änderungen in den Regeln des Akkreditierungsrates noch nicht erfolgt, kann die Gutachtergruppe nicht überzeugen.

Die Gemeinkosten (wie sächliche Ausstattung oder Gremienbetreuung) werden in beiden Verfahrenskalkulationen nicht gesondert ausgewiesen. Insofern kann nicht nachvollzogen

---

<sup>14</sup> ACQUIN wendet den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der aktuellen Fassung an.

werden, ob die der Grundpauschale zu Grunde liegenden Annahmen realistisch sind. Bei ACQUIN dürfte die mehrstufige Gremienstruktur mit – nach eigenen Angaben – ca. 100 ehrenamtlich engagierten Personen hohe Kosten beispielsweise für Reise und Verpflegung hervorrufen.

- 5 . Eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage ist für die Beurteilung der Wettbewerbssituation unerlässlich. Insofern sollte der Akkreditierungsrat nach Ansicht der Gutachtergruppe auf einer nachvollziehbaren Berechnungsbasis für die Preisbildung, einer Validierung der Annahmen zu Arbeitsaufwand und Gemeinkosten bestehen. Die Gutachtergruppe verbindet damit auch positive Auswirkungen auf die vollständige Erfüllung von ESG
- 10 Standard 3.5 und Kriterium 2.4.

### **Empfehlungen**

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

1. ACQUIN legt eine empirische Validierung der Berechnung der Verfahrenskosten für die
- 15 Programm- und Systemakkreditierung mit Aufschlüsselung des Arbeitsaufwands und des Gemeinkostenanteils vor.

### **Ergebnis**

**Das Kriterium 2.2.3 ist teilweise erfüllt.**

20

**2.3.3 Die Agentur gewährleistet die einzelfallbezogene Weisungsfreiheit der Organe und Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für sie tätigen Personen.**

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

### **Dokumentation**

- 25 Zur Unabhängigkeit siehe ESG Standard 3.3.

Zur Sicherstellung der Unbefangenheit siehe ESG Standard 2.4.

### **Bewertung**

Die Unabhängigkeit der Agentur wird in ESG Standard 3.3 bewertet. Die Sicherstellung

der Unbefangenheit wird in ESG Standard 2.4. behandelt.

### **Empfehlungen**

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Siehe ESG 2.4.

### 5 **Ergebnis**

**Das Kriterium 2.2.3 ist erfüllt.**

### **Kriterium 2.4: Ausstattung**

**Die Agentur ist in allen erforderlichen Bereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.**

### 10 **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

### **Dokumentation**

Zur Ausstattung siehe ESG Standard 3.5.

### **Bewertung**

15 Die Bewertung der Ausstattung erfolgt in ESG Standard 3.5.

### **Empfehlungen**

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

20 Auflage 2: ACQUIN legt eine Erfassung der Arbeitsaufwände der verfahrensbezogenen und verfahrensübergreifenden Tätigkeiten in der Geschäftsstelle vor, passt die strategische Personalplanung an die tatsächlichen Kapazitäten an und weist nach, dass durch die Nachbesetzung von Stellen Anfang 2016 die personellen Ressourcen ausreichend sind.

### **Ergebnis**

**Das Kriterium 2.4 ist teilweise erfüllt.**

25

### **Kriterium 2.5: Internes Qualitätsmanagement**

Die Agentur nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen und die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit gewährleistet. Es ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkopplungsprozesse.

#### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

Siehe ESG Standard 3.6.

#### **Dokumentation**

5 Zum internen Qualitätsmanagement siehe ESG Standard 3.6.

#### **Bewertung**

Die Bewertung des internen Qualitätsmanagement erfolgt in ESG Standard 3.6.

#### **Empfehlungen**

Siehe ESG Standard 3.6.

10

#### **Ergebnis**

**Das Kriterium 2.5 ist im Wesentlichen erfüllt.**

### 15 **Kriterium 2.6: Internes Beschwerdeverfahren**

Die Agentur besitzt ein öffentlich zugängliches, formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag der Hochschule.

#### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

#### **Dokumentation**

Zum internen Beschwerdeverfahren siehe ESG Standard 2.7.

#### 20 **Bewertung**

Die Bewertung des internen Beschwerdeverfahrens erfolgt in ESG Standard 2.7.

#### **Empfehlungen**

-keine-

## Ergebnis

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

### 5 **Kriterium 2.7: Rechenschaftslegung**

Die Agentur beschreibt hinreichend detailliert ihre Verfahren und Beurteilungskriterien und veröffentlicht sie. Sie veröffentlicht die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Gutachten und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

#### Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

#### Dokumentation

10 Zu den Verfahrensdokumenten in der Programm- und Systemakkreditierung siehe ESG Standard 2.2 und 2.3.

Zur Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidungen siehe ESG Standard 2.6.

#### Bewertung

Die Bewertung der Verfahrensdokumente erfolgt in ESG Standard 2.2 und 2.3.

15 Die Bewertung der Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidungen erfolgt in ESG Standard 2.6.

#### Empfehlungen

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

3. ACQUIN legt einen Prozess mit Verantwortlichkeiten und Vertretungsregelungen zur zeitnahen Bereitstellung der Gutachten in der Datenbank akkreditierter Studiengänge vor.

20

## Ergebnis

Das Kriterium 2.7 ist im Wesentlichen erfüllt.

## VI. Empfehlungen der Gutachtergruppe

### VI.1 Zur Erfüllung der ESG

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, festzustellen, dass ACQUIN die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) im Wesentlichen erfüllt.

Folgende Standards sind nach der Bewertung der Gutachtergruppe erfüllt: 2.1, 2.2, 2.7, 3.2, 3.3, 3.7

Folgende Standards sind nach der Bewertung der Gutachter im Wesentlichen erfüllt: 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 3.1, 3.6

10 Folgende Standards sind nach der Bewertung der Gutachter teilweise erfüllt: 3.4, 3.5,

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

**Empfehlung 1:** Zur Umsetzung der ESG Teil 1 in den Verfahren außerhalb der Geschäftsfelder des Akkreditierungsrates sollte analog zu dessen Äquivalenztabelle eine Aufstellung veröffentlicht werden (ESG Standard 2.1).

**Empfehlung 2:** ACQUIN sollte sicherstellen, dass eventuelle Widersprüche zwischen nationalen Vorgaben und den ESG im Gutachten thematisiert werden (ESG Standard 2.2).

**Empfehlung 3:** ACQUIN sollte Verfahrensschritte und Verantwortlichkeiten für die Audits in Österreich für die Öffentlichkeit transparent niederlegen (ESG Standard 2.3).

20 **Empfehlung 4:** ACQUIN sollte in Verfahren der Programmakkreditierung die Anteile von internationalen Sachverständigen stärken, insbesondere dann, wenn kleinere Fachcommunities betroffen sind (ESG Standard 2.4).

25 **Empfehlung 5:** ACQUIN sollte für die Öffentlichkeit nachvollziehbar dokumentieren, wie die Unbefangenheit von Gutachterinnen und Gutachter und Mitglieder der Gremien gesichert wird (ESG Standard 2.4).

**Empfehlung 6:** ACQUIN sollte regelmäßig Veranstaltungen anbieten, die Gutachterinnen und Gutachter auf freiwilliger Basis auf die Verfahren vorbereiten bzw. weiter qualifizieren und einen Erfahrungsaustausch ermöglichen (ESG Standard 2.4).

30 **Empfehlung 7:** ACQUIN sollte Kriterien und Verantwortlichkeiten für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachter auch für die Verfahren der Audits in Österreich schriftlich

fixieren und veröffentlichen, obwohl das Tätigkeitsfeld nicht nachgefragt wird (ESG Standard 2.4).

**Empfehlung 8:** ACQUIN sollte in den Kriterien zur Unbefangenheit von Gutachterinnen und Gutachtern ergänzen, dass eine vorherige Beratung der Hochschule ausgeschlossen wird (ESG Standard 2.4).

**Empfehlung 9:** Zur Sicherstellung der Konsistenz zwischen den Gremien sollte eine institutionalisierte Kommunikation in festen Formaten, wie beispielsweise fachausschussübergreifende Treffen oder die regelmäßige Teilnahme der Vorsitzenden der Fachausschüsse an den Sitzungen der Akkreditierungskommission erfolgen. Maßnahmen und Kommunikationsschleifen sollten im internen Qualitätsmanagement niedergelegt werden (ESG Standard 2.5).

**Empfehlung 10:** Der Leitfaden für die österreichischen Audits sollte auf der Homepage der Agentur veröffentlicht werden (ESG Standard 2.5).

**Empfehlung 11:** ACQUIN sollte sicherstellen, dass die Gutachten der verschiedenen Verfahrensformate leicht auf der Homepage zu finden sind, beispielsweise durch gesonderte Bereiche (ESG Standard 2.6).

**Empfehlung 12:** ACQUIN sollte für jedes Verfahrensformat einen Prozess mit Verantwortlichkeiten und Vertretungsregelungen zur zeitnahen Veröffentlichung der Gutachten (auf der Homepage und/oder in der Datenbank akkreditierter Studiengänge) definieren (bei AR-Kriterium 2.7 auch als Auflage) (ESG Standard 2.6).

**Empfehlung 13:** Zur Verbesserung der Transparenz sollte das Beschwerde-/Einspruchsverfahren in die Verfahrensdarstellungen im QM-Handbuch eingebunden werden (ESG Standard 2.7).

**Empfehlung 14:** Das Leitbild sollte konsistent in alle Veröffentlichungen der Agentur berücksichtigt und auf der Internetseite abrufbar sein (ESG Standard 3.1).

**Empfehlung 15:** Die Aktivitäten ACQUINs zur qualitativen Auswertung der Ergebnisse der eigenen Arbeit sollten intensiviert werden und zu Veröffentlichungen führen (ESG Standard 3.4).

**Empfehlung 16:** ACQUIN sollte eine Erfassung der Arbeitsaufwände der verfahrensbezogenen und verfahrensübergreifenden Tätigkeiten in der Geschäftsstelle vorlegen und nachweisen, dass durch die Nachbesetzung von Stellen Anfang 2016 die personellen Ressourcen ausreichend sind (ESG Standard 3.4 und Auflage 2, Kriterium 2.4 AR).

**Empfehlung 17:** ACQUIN sollte die Darstellung der Kernprozesse im QM-Handbuch vervollständigen (ESG Standard 3.6).

## VI.2 Zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

5 Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, ACQUIN sowohl für Programmakkreditierungen als auch für Systemakkreditierungen zu akkreditieren und dabei folgende Auflagen und Empfehlungen auszusprechen:

**Auflage 1:** ACQUIN legt eine empirische Validierung der Berechnung der Verfahrenskosten für die Programm- und Systemakkreditierung mit Aufschlüsselung von Arbeitsaufwand und des Gemeinkostenanteil vor (Kriterium 2.2.3)

**Auflage 2:** ACQUIN legt eine Erfassung der Arbeitsaufwände der verfahrensbezogenen und verfahrensübergreifenden Tätigkeiten in der Geschäftsstelle vor, passt die strategische Personalplanung an die tatsächlichen Kapazitäten an und weist nach, dass durch die Nachbesetzung von Stellen Anfang 2016 die personellen Ressourcen ausreichend sind. (Kriterium 2.4)

**Auflage 3:** ACQUIN legt einen Prozess mit Verantwortlichkeiten und Vertretungsregelungen zur zeitnahen Bereitstellung der Gutachten in der Datenbank akkreditierter Studiengänge vor (Kriterium 2.7)

Die Empfehlungen sind im vorangegangenen Abschnitt zu den ESG aufgelistet und gelten für die Verfahrensformate Programm- und Systemakkreditierung auch im Bereich der Kriterien des Akkreditierungsrates.

**Anlage 1: Ablauf der Begehung****Sitzungsort:**30.3.: ACQUIN e.V., Brandenburger Str. 2, 95448 Bayreuth <http://www.acquin.org/>31.3.: Hotel Rheingold, Austraße 2, 95445 Bayreuth <http://www.hotel-rheingold-bayreuth.de/>5 **Unterkunft:**Hotel Bayerischer Hof, Bahnhofstraße 14, 95444 Bayreuth <http://www.bayerischer-hof.de/>

<b>29.03.2016</b>		
18:00 Uhr	Interne Vorberechnung im Hotel	Hotel Bayerischer Hof
20:00 Uhr	Internes Arbeitsessen im Hotel	Hotel Bayerischer Hof

<b>30.03.2016</b>		
09:00 – 10:30 Uhr	Gespräch mit der Leitung der Agentur	Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann (Vorstandsvorsitzender) Thomas Reil (Geschäftsführer)
10:30 – 10:45 Uhr	Pause	
10:45 – 11:45 Uhr	Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern einzelner Fachausschüsse in der Programmakkreditierung	Dr. Christoph Anz (FA Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften) Prof. Dipl.-Ing. Peter Berten (FA Architektur und Planung) Prof. Dr. Franz Bosbach (FA Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften) Prof. Dr. Rolf Bühner (FA Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften) Walter Leonhardt (FA Informatik) Prof. Dr.-Ing. Andrea Kobylka (FA Ingenieurwissenschaften) Prof. Dr. Wolfgang Dinglinger (FA Kunst, Musik und Gestaltung) Prof. Dr. Karl Heinz Hoffmann (FA Mathematik und Naturwissenschaften) Tina Agsten (FA Ingenieurwissenschaften)
11:45 – 12:45 Uhr	Mittagsimbiss und Gelegenheit zum Rundgang durch die Räumlichkeiten	
12:45 – 13:45	Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachausschusses Systemakkreditierung	Alexander Buchheister (Studium der Wirtschaftsgeografie an der RWTH Aachen) Prof. Dr. Helmut Konrad (ehem. Rektor)

		der Universität Graz) Prof. Dr. Beate Finis Siegler (ehem. Vizepräsidentin der Frankfurt University of Applied Sciences)
13:45 – 14:00 Uhr	Pause	
14:00 – 15:00 Uhr	Gruppengespräch mit Gutachter/innen aus den Verfahren der Agentur	Prof. Dr. Christiana Nicolai (Professur für Personalmanagement und Organisation, Frankfurt University of Applied Sciences) Alois Geiwitsch (Berater und Coach für Fehlerkultur, Kundenorientierung und Qualitäts-Management) Philipp Schulz (Studium Wirtschaftsingenieurwesen RWTH Aachen)
15:00 – 15:30 Uhr	Pause	
15:30 – 16:30 Uhr	Gespräch mit Vertreter/innen von Hochschulen, die von ACQUIN akkreditiert bzw. ggfs. beraten wurden	Prof. Dr. Wilfried Diwischek (Präsident der Hochschule Aschaffenburg) Prof. Dr.-Ing. Joachim Litz (Vizepräsident der Fachhochschule Lübeck) Prof. Dr. Ulrike Tippe (Vizepräsidentin der TH Wildau) Prof. Dr. Tobias Engelsleben (Vizepräsident der Hochschule Fresenius)
16:30- 16:45Uhr	Pause	
16:45 – 17:45 Uhr	Gespräch über internationale Aktivitäten ggf. mit internationalen Vertreter/innen von Hochschulen oder Ministerien (ggfs. per Skype)	Prof. Dr. Johann W. Gerlach (ehem. Rektor der Deutsch-Kasachischen Universität (DKU), Almaty, Kasachstan) Irina Orynassarova (online) (Qualitätsmanagement DKU) Maria Efimova (ehem. Koordinatorin für Akkreditierung, Südliche Föderale Universität Rostov am Don, RU) Prof. Dr. Yanka Totseva (Koordinatorin für Akkreditierung, European Polytechnical University (EPU), Pernik, Bulgarien)
17:45 – 19:00 Uhr	Interne Abschlussbesprechung des ersten Tages	Hotel Bayerischer Hof
ca. 19:30 Uhr	Internes Arbeitsessen der Gutachtergruppe Akkreditierungsrat	Restaurant Weihenstephan, Bahnhofstr. 5, 95444 Bayreuth <a href="http://www.restaurant-weihenstephan.de/">http://www.restaurant-weihenstephan.de/</a>
ab 19.00 Uhr	Abendessen der Akkreditierungskommission ACQUIN sowie der Gesprächsteilnehmer, die von ACQUIN zur Reakkreditierung eingeladen wurden	Restaurant Plaka, Sophienstraße 18, 95444 Bayreuth <a href="http://www.plaka-bayreuth.de/">http://www.plaka-bayreuth.de/</a>

<b>31.03.2016</b>		
09:00 – 10:00 Uhr	Gruppengespräch mit Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle aus allen Arbeitsbereichen	Tobias Auberger Stephanie Bernhardt Helke Biehl Clemens Bockmann Dorit Gerkens Ursula Hammon Dr. Stefan Handke Katja Kryvko Bettina Kutzer Valérie Morelle Marion Moser Holger Reimann Dr. Alexander Rudolph Nina Soroka Hilde Volkmann
10:00 – 10:15 Uhr	Pause	
10:15 – 12:00 Uhr	Teilnahme an der Sitzung der Akkreditierungskommission und Gespräch mit den Mitgliedern	Mitglieder der Akkreditierungskommission
12:00 – 12:30 Uhr	Ggfs. Gelegenheit zu Rückfrage an die Leitung der Agentur	Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann (Vorstandsvorsitzender) Thomas Reil (Geschäftsführer)
12:30 – 13:00 Uhr	Mittagsimbiss	
13:00 – 15:45 Uhr	Interne Abschlussbesprechung der Gutachtergruppe mit Vorbereitung des Gutachtens	
16:00 Uhr	Kurzes Abschlussgespräch mit der Leitung der Agentur und Abreise	Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann (Vorstandsvorsitzender) Thomas Reil (Geschäftsführer)

**Anlage 2: Abkürzungen**

EHEA	European Higher Education Area
ENQA	European Association for Quality Assurance in Higher Education
EQAR	European Quality Assurance Register for Higher Education
ESG	Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area
HS-QSG	Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG) in Österreich
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KMK-Strukturvorgaben	Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010
Regeln	Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013
Regeln	Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013

**Anlage 3: Äquivalenz zwischen dem Part 1 der ESG 2015 und den Kriterien für Programm- und Systemakkreditierung**

Stand September 2015

<b>ESG 2015</b>	<b>Programmakkreditierung</b>	<b>Systemakkreditierung</b>
1.1 Policy for quality assurance	Implizit in 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.2 Design and approval of programmes	Implizit in 2.3 Studiengangskonzept	Implizit in 6.2 Hochschulinterne Steuerung
1.3 Student-centered learning, teaching and assessment	Aktivierendes Lernen - Prüfungen: 2.5	Aktivierendes Lernen - Prüfungsorganisation: 6.2
1.4 Student admission, progression and certification	Zulassung: 2.3 Studiengestaltung: 2.4 Anerkennung: 2.3 Zeugnis: 2.2	implizit in 6.2
1.5 Teaching staff	2.7 Ausstattung	Lehrpersonal: 6.2
1.6 Learning resources and student support	2.7 Ausstattung	Ausstattung: 6.2
1.7 Information management	2.9 Qualitätssicherung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.8 Public information	2.8 Transparenz und Dokumentation	6.4 Berichtssystem und Datenerhebung
1.9 On-going monitoring and periodic review of programme	2.9 Qualitätssicherung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.10 Cyclical external quality assurance	3.2.1 Befristung	7.2.1 Befristung